

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERMAL JÄHRLICH

PREIS 1,50 DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 3

Hannover - September 1980

30. Jahrgang

INHALT

		Seite
STEGE	Erstattung eines Obergutachtens	139
FRENKLER	Wertermittlung im Zusammenhang mit Erbbaurechten	147
LANGE	Datenschutz bei den Katasterämtern	155
LANGE	Anwendung von Datenschutzbestimmungen bei der Führung und Benutzung des Liegenschaftskatasters	169
KERTSCHER	Haftung im Vermessungsbereich	181
Seminar "Wattvermess	sung" (Bericht)	197
Anschriften der Mitarb	peiter dieses Heftes	205

Die Beiträge geben nicht in jedem Falle die Auffassung der Niedersachsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung wieder.

Einsendungen an Vermessungsdirektor von Daack, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

Verantwortlich für den Inhalt: Vermessungsdirektor von Daack, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1 Druck und Vertrieb:

Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -, Warmbüchenkamp 2, 3000 Hannover 1

Erstattung eines Obergutachtens

Von Joachim Stege

- 1 Einleitung
- 2 Antragstellung und Vorgeschichte; Zuständigkeit
- 3 Bewertungsobjekt
- 4 Besonderheiten des örtlichen Grundstücksmarktes
- 5 Gutachtenerstattung
- 6 Fortgang des gerichtlichen Verfahrens
- 7 Abrechnung des Obergutachtens

1 Einleitung

Der Obere Gutachterausschuß (nachfolgend OG abgekürzt) für Grundstückswerte für den Bereich des Regierungsbezirks Lüneburg hat am 3. Mai 1979 ein Obergutachten erstattet, über das im folgenden berichtet werden soll. Die Rechtsgrundlagen dafür sind in den Aufsätzen von Bodenstein (1) und Stahlhut (2) ausführlich behandelt worden, auf die ich hier ebenso verweisen möchte, wie auf den Gem. RdErl. d. MI und d. MS v. 15. 12. 1978 (3).

Die nunmehr veröffentlichte schriftliche Formulierung des Gerichtsurteils, bei dem das Obergutachten Pate stand, nehme ich zum Anlaß für meine nachfolgenden Ausführungen.

2 Antragstellung und Vorgeschichte; Zuständigkeit

Im Beschluß des Oberlandesgerichts Celle, Senat für Baulandsachen, vom 22. 1. 1979 -4 U (Baul) 146/78 – findet sich folgende Formulierung, die interessehalber im vollen Wortlaut wiedergegeben wird:

Zur Frage, welche Verkehrswerte die für den Bau eines Radweges zwischen X und Y durch den Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidenten in Lüneburg in Anspruch genommenen Grundstücksteile der Antragsteller 1975 hatten und – ohne den Bau des Radweges – 1979 haben würden, soll ein schriftliches Gutachten des Oberen Gutachterausschusses bei der Bezirksregierung in Lüneburg eingeholt werden.

Soweit nicht durch Ankäuse der öffentlichen Hand im örtlichen Bereich die Kauspreise allgemein verändert worden sind, soll hierbei vor allem auf die örtlichen Verkaussfälle im Vergleichswege abgestellt werden, die für landwirtschaftliche Flächen unter gewöhnlichen Umständen im privaten Rechtsverkehr gezahlt worden sind. Hierbei sollen die Bodenqualitäten der enteigneten Flächen einerseits und der Vergleichsobjekte andererseits berücksichtigt werden.

Damit war der Auftrag an den OG klar umrissen.

Die Vorgeschichte, die zur Antragstellung führte, läßt sich in folgenden Stichworten skizzieren: Planfeststellungsbeschluß des RP Lüneburg vom 17.4.1975 (betroffen 18 Straßenanlieger), Besitzeinweisungsbeschluß des RP Stade vom 31.10.1975 (gegenüber 12 Anliegern, nachdem 4 Anlieger die Abtretungsfläche verkauft und 2 weitere den Besitz freiwillig überlassen hatten), Verkehrswertgutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses vom 7.9 bzw. 19.12.1975, Entschädigungsfeststellungsbeschlüsse des RP Stade vom 27.1.1977 mit redaktioneller Berichtigung vom 4.2.1977 (2,— DM Entschädigung für den Rechtsverlust am Boden in Anlehnung an die Gutachten, zusätzlich 0,60 DM als Restbetriebsbelastung), Anträge auf gerichtliche Entscheidung vom 4.3.1977, Urteile des Landgerichts Lüneburg vom 1.8.1978 (Bestätigung des Entschädigungsbetrages von 2,— DM/m² für den Rechtsverlust + 0,60 DM/m² als Nebenentschädigung).

Die Zuständigkeit des OG war wegen der Lage der zu bewertenden Flächen im Regierungsbezirk Lüneburg sowie der beiden erfüllten Voraussetzungen nach § 137 a BBauG n. F. (Antragsteller ist Gericht, Gutachten liegt vor) gegeben. Da laut Antrag des OLG Verkehrswerte für 2 verschiedene Stichtage, von denen der eine mit dem im Gutachten zugrunde gelegten identisch ist, ermittelt werden sollten, sah der OG eine gemeinsame Basis und hatte gegen die Erstattung des Obergutachtens keine Bedenken. Er schloß sich damit der Meinung von Bodenstein (1) an, der eine Erweiterung gegenüber dem ursprünglichen Wertermittlungsgegenstand in begrenztem Rahmen für möglich hält, wenn Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit dies gebieten.

3 Bewertungsobjekt

Gegenstand der Wertermittlung waren Teilflächen in der Größenordnung von 50 bis 250 m² für den um 1976 fertiggestellten Fahrradweg entlang der Ostseite der Landesstraße im Außenbereich der Gemarkung Y. Primär ging es in dem Obergutachten einmal um die Grundstücksqualität — die

Straßenanlieger hatten eine Bauerwartung geltend gemacht — und zum anderen um die Definition des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs bei landwirtschaftlicher Nutzfläche in einem Bereich, in dem nicht nur Landwirte, sondern auch mehrbietende andere Berufsgruppen aus der nahe gelegenen Großstadt als Käufer auftreten.

Die besondere Problematik bei der Wertermittlung für bandförmige Objekte, wenn diese radial zur Stadt verlaufen, ist bekannt. Jeder Eigentümer eines betroffenen Straßenanliegergrundstücks vermag zwar grundsätzlich ein Gefälle des Bodenpreisniveaus mit zunehmender Entfernung von der Stadt anzuerkennen; er ist jedoch nicht bereit einzusehen, weshalb gerade sein Grundstück unterhalb einer Wertschwelle liegt, während andere Grundeigentümer ganz in der Nähe eine höhere Entschädigung für eine Landinanspruchnahme erwarten können.

Im vorliegenden Falle konnte die Gemarkungsgrenze zwischen X und dem eingemeindeten Ort Y einwandfrei als Wertschwelle lokalisiert werden. Nach dem landesplanerischen Rahmenprogramm — im Einklang mit der Flächennutzungsplanung — hat Y im Gegensatz zu X weder die Entwicklungsaufgabe "Wohnen" noch eine andere Entwicklungsaufgabe zu erfüllen und ist somit nicht für den Zuzug von außen vorgesehen. Es kann sich hier also nur eine bauliche Entwicklung im Rahmen des eigenen Bedarfs vollziehen. Da das ausgewiesene Bauland aber bis heute noch bei weitem nicht voll in Anspruch genommen worden ist, konnte für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage keine Bauerwartung unterstellt werden. Für die Straßenanliegergrundstücke in X dagegen war bei der Entschädigungsbemessung zutreffend von einer latenten Bauerwartung ausgegangen worden, zumal es infolge der Zersiedlung dort auch keinen ausgesprochenen Außenbereich gibt und die Baulandreserven begrenzt sind.

Die beanspruchten Flächen in Y waren sämtlich als Ackerland (diluvialer Sandboden, 24 bis 32 Wertpunkte) genutzt worden. Für eine Differenzierung bei der Wertermittlung wurde kein Anlaß gesehen.

4 Besonderheiten des örtlichen Grundstücksmarktes

Der Baulandverkauf verläuft im Vergleich zu anderen Gemeindeteilen von X im Ortsteil Y nur sehr schleppend. Dies ist nach den Ausführungen im Abschnitt 3, Absatz 3, plausibel und hat wiederum zur Folge, daß Ankäufe von Ersatzländereien mit hohem Kaufpreisangebot, wie es anderenorts zu beobachten ist, in Y nicht erfolgen. Das innerlandwirtschaftliche Kaufpreisniveau liegt daher deutlich tiefer als in Orten mit der Entwicklungsaufgabe "Wohnen".

Andererseits sind im Außenbereich von Y etliche Käufe durch Nicht-Landwirte getätigt worden, bei denen höhere als landwirtschaftliche Preise vereinbart wurden. Bei einer Vielzahl solcher Kauffälle stellt sich die Frage, ob sie nicht überhaupt den gewöhnlichen Geschäftsverkehr im Sinne des § 142 BBauG definieren. Im vorliegenden Falle hat der OG dies verneint, weil es sich jeweils um ganz bestimmte Grundstücke handelte, die sich von der Allgemeinheit der Grundstücke durch die Eignung zu besonderer Verwendung (Fischteiche, Wochenendnutzung usw.) unterschieden. Im übrigen überwog immer noch die Zahl derjenigen Kauffälle, bei denen beide Vertragsparteien Landwirte waren.

5 Gutachtenerstattung

Die Beratung im OG, der die erforderlichen Vorbereitungen in der Geschäftsstelle vorausgegangen waren, erfolgte in der Besetzung mit dem Vorsitzer und zwei ehrenamtlichen Gutachtern, die beide in Nachbarkreisen ansässig und mit den Verhältnissen in dieser Region vertraut sind. Sie üben die Berufe Landwirt und Wirtschaftsberater bzw. Brandkassenkommissär und Makler (vorwiegend für landwirtschaftliche Grundstücke) aus.

In Auswertung des sehr umfangreichen Kaufpreismaterials gelangte der OG – bezogen auf den dem Gutachten des Gutachterausschusses zugrundeliegenden Wertermittlungsstichtag (September 1975) – im Ergebnis zum gleichen Verkehrswert wie dort, nämlich 2,– DM/m². Immerhin waren auf dieser Basis in 1975/76 im Falle mehrerer Anlieger (s. auch Abschnitt 2) Kaufvertragsabschlüsse erreicht worden.

Um den Verkehrswert für den Stichtag April 1979 zu ermitteln, wurden die Untersuchungen über die Kreisgrenzen hinweg auf eine breitere Grundlage gestellt, um auch die Tendenz in ähnlich sturkturierten Gebieten einzubeziehen. Letztlich ergab sich dabei für Grundstücke im Außenbereich von 1975 bis 1979 ein Wertzuwachs von rd. 35 v. H., nachdem das Kaufpreisniveau vor 1975 viele Jahre hindurch wenig Bewegung gezeigt hatte. Konkret bedeutet dies einen Verkehrswert von 2,70 DM/m².

6 Fortgang des gerichtlichen Verfahrens

Mit Gerichtsverfügung vom 15.8.1979 wurde der Vorsitzer des OG zum Gerichtstermin am 12.10.1979 geladen, um das Obergutachten interpretieren und zu Fragen Stellung nehmen zu können. Zur Beweisfrage, ob die von den betroffenen Straßenanliegern (Antragsteller) ins Treffen ge-

führten (vermeintlichen!) Vergleichskauffälle — sie waren in einer beigefügten Karte kenntlich gemacht — bei der Gutachtenerstattung berücksichtigt worden seien, war eine schriftliche Stellungnahme (abgegeben am 20.9.1979) erbeten worden, die vor dem Gerichtstermin vorliegen sollte. Die benannten Kauffälle waren aus den verschiedensten Gründen nicht zum Preisvergleich geeignet gewesen; denn sie betrafen beispielsweise Grundstücke für Wochenendnutzung, Sonderbauland im Außenbereich usw.

In der mündlichen Verhandlung, die zwar in der Sache hart geführt wurde, im übrigen aber von aufgelockerter, angenehmer Atmosphäre geprägt war, wurde das Begehren der Antragsteller (Entschädigung für Rechtsverlust 4,— DM/m² zuzüglich 0,60 DM/m²) konkretisiert, während sich der Berufungsbeklagte (Land Niedersachsen) hinter das Obergutachten stellte. Detaillierte, "bohrende" Fragen zur Wertermittlung waren denn auch nur von seiten des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller zu erwarten. Aufgrund der sehr präzisen Fragestellungen war es möglich, auch ebenso präzise Antworten zu geben, durch die das gesamte Verfahren der Wertermittlung bis hin zum Ergebnis deutlich gemacht werden konnte. Das Gericht sprach denn auch von überzeugenden Ausführungen des OG, wies die Berufung der Antragsteller gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg zurück und lehnte sich in seiner schriftlichen Urteilsbegründung eng an die Argumentationen des OG an. Nachfolgend wird das OLG-Urteil auszugsweise wiedergegeben:

"..., daß auch an dem für die Wertermittlung maßgebenden Zeitpunkt (Januar 1977) der Bodenwert jedenfalls den Betrag von 2,60 DM je m² noch nicht überstiegen hat, so daß den Antragstellern nach Maßgabe des Beschlusses des Regierungspräsidenten in Stade eine wertgerechte Entschädigung zugeflossen ist. Das gilt auch unter Berücksichtigung dessen, daß von Nichtlandwirten auch schon damals bisweilen höhere Grundstückspreise für landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich gezahlt worden waren, und daß für das Wasserwerksgelände in der Nähe der streitigen Teilgrundstücke jenseits der Landesstraße sogar ein Betrag von 7,30 DM je m² gezahlt worden war. Solange aus Gründen der Spekulation oder des Kaufs für besondere Zwecke, etwa der Anlage eines Fischteiches, überdurchschnittliche Preise nur vereinzelt und in Ausnahmefallen gezahlt werden, sind sie für den Grundstücksmarkt und damit den allgemeinen Verkehrswert landwirtschaftlicher Flächen nicht repräsentativ. Das gilt nicht zuletzt auch für die Käufe einzelner Stadtbewohner, die Grundbesitz in der unmittelbaren Nachbarschaft von Ferienhaussiedlungen erworben haben ... Was den von den Antragstellern zum Vergleich herbeigezogenen Verkauf für das Wasserwerk anlangt, muß zudem hervorgehoben werden, daß für solche Objekte ebenso wie etwa für Sportplätze, Friedhöfe oder andere Flächen, die für den Gemeinbedarf benötigt werden, die Standortfrage von entscheidender Bedeutung ist. Damit scheidet der Verkaufsfall an das Wasserwerk als Vergleichsfall für die hier in Frage stehende Wertbemessung aus. Die schriftliche Gutachtenergänzung vom 20.9.1979 und die mündlichen Erläuterungen des Vorsitzenden des Gutachterausschusses (gemeint ist OG) haben jedenfalls zur vollen Überzeugung des Senats ergeben, daß der Gutachterausschuß bei seiner Wertprüfung auch diejenigen Verkäufe bedacht hat, die im Einzelfall höhere Kaufpreise als 2,- DM ie m² erbracht haben, jedoch wegen außergewöhnlicher Umstände als marktgerechte Vergleichsfälle ausscheiden mußten. Daß der Vorsitzende des Ausschusses die Antragsteller nicht von dem Zeitpunkt unterrichtet hatte, zu welchem er sich zu den von ihnen genannten Vergleichsobjekten begab, um deren Verhältnisse zu prüfen, ist verfahrensrechtlich unbedenklich: Einer Information der Parteien hätte es nur bedurft, wenn die örtliche Lage des betreffenden Objektes sich ohne deren Mithilfe nicht ermitteln ließ oder die Vergleichsobjekte den Antragstellern sonst unbekannt geblieben wären. Den Antragstellern ist durch die schriftliche Stellungnahme des Vorsitzenden des Ausschusses vom 20.9.1979 besonders ausführlich rechtliches Gehör gewährt worden, um die Ansicht des Sachverständigen mit dem eigenen Wissen über die von ihnen ins Treffen geführten Fälle vergleichen zu können. Sie haben jedoch weder schriftsätzlich noch mündlich in der Verhandlung vor dem Senat neue Gesichtspunkte aufzeigen können, die der Vorsitzende des Ausschusses nicht schon schriftlich behandelt hatte und die er dann vor dem Senat nochmals verdeutlichen konnte."

Bemerkenswert ist übrigens auch die Tatsache, daß das OLG in seinem Urteil weder einen Anschneidungs- noch einen Resthofschaden für gerechtfertigt hält:

"Bei diesem Zuschnitt läßt sich nicht feststellen, daß der Verlust der nur wenige Meter breiten Randstreifen Arbeitserschwernisse, insbesondere durch häufigeres Wenden des Treckers, und damit einen sogenannten Anschneidungsschaden mit sich gebracht hat.

Noch weniger Anhaltspunkte bestehen für die Annahme, daß infolge der Enteignung der kleinen, hier in Frage stehenden Teilflächen durch Verschiebung des Verhältnisses zwischen dem Ertrag an landwirtschaftlichen Produkten einerseits und den festen Hofkosten andererseits Rentabilitätsnachteile für die einzelnen Höfe der Antragsteller verblieben sind."

7 Abrechnung des Obergutachtens

Die Kostenberechnung erfolgte nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. 10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 11. 1976 (BGBl. I S. 3221). Im einzelnen wurden danach angesetzt:

- § 3 die Entschädigung für die Leistungen der Sachverständigen (Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern) zu einem Stundensatz von 45,- DM;
- § 8 der Ersatz von Aufwendungen; hierzu gehören Aufwendungen der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) und für Katasterunterlagen (Ziff. (1) 1.) sowie Schreibauslagen (Ziff. (1) 2.) gemäß Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 15.12.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 581).
- § 9 die Fahrkosten und
- § 10 die Reisekosten für die Ortsbesichtigung und die Ausschußsitzung, wobei die Entschädigung für den Aufwand der Sachverständigen auf den Satz zu beschränken war, der Richtern in der Reisekostenstufe B als Reisekostenvergütung zusteht (§ 10 (2)).

8 Literatur

(1) Bodenstein, H.: Wertermittlung nach der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes; Nachrichten

der Nds. VuKV 3/78, S. 127

(2) Stahlhut, K.-H.: Oberer Gutachterausschuß für Grundstückswerte für den Bereich der Bezirksregierung Hannover; Nachrichten der Nds. VuKV 4/78, S. 233

(3) Gem. RdErl. d. MI u. d. MS v. 15. 12. 1978; Nds. MBl. 1979, S. 18

(4) Schulte, H.: Obere Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen, NJW 1979, S. 1588

Wertermittlung im Zusammenhang mit Erbbaurechten*

Von Heinz Frenkler

Das Problem der Bewertung von Erbbaurechten ist das Problem der Anpassung des Erbbauzinses.

Dabei ist die Unsicherheit der Rechtsprechung bei alten Erbbaurechten ohne Erbbauzinsanpassungsklausel so groß, daß der Gutachter die rechtlichen Möglichkeiten einer Zinsanpassung im allgemeinen kaum wird übersehen können.

Der BGH hat in einem Urteil angedeutet, daß Erbbauzinserhöhungen für diese alten Verträge unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB (Leistung nach Treu und Glauben) am ehesten Zustimmung finden können, wenn das Erbbaurecht zur Sicherung des Unterhaltes dient; z. B. Alterssicherung von Landwirten, kirchliche Pfründestiftungen u.a.m. Da gerade bei diesen alten Erbbaurechten das Mißverhältnis zwischen gezahltem Zins und inzwischen stark erhöhten Bodenwerten besonders unerträglich geworden ist, tendiert die Rechtsprechung hier heute zu einer Anpassung. Selbst bei ganz kümmerlichen Erbbauzinsen aus der Zeit zwischen 1920 bis 1954 ist aber bisher kein Urteil bekannt geworden, das dem Grundeigentümer mehr als das Dreifache des bisher gezahlten Erbbauzinses zubilligt. Wegen dieser Unsicherheit in der Rechtsprechung hat z.B. die Stadt Wolfsburg vorläufig auch für Geschäftsgrundstücke der Innenstadt keine Zinsanhebung versucht, wenn der Vertrag keine Anpassung vorsah.

Bei Erbbaugrundstücken mit einer Zinsanpassungsklausel taucht bei Bewertungen regelmäßig die Frage nach dem "angemessenen" Erbbauzins auf. Angemessen kann hier nur im Verhältnis zum Grundstückswert bedeuten. Unter der Wirkung des § 9 a Abs. 1 der Novelle zur Erbbaurechtsverordnung von 1974 gibt es für reine Wohngrundstücke diesen Begriff des "angepaßten" Erbbauzinses eigentlich nicht mehr, denn der Grundstückswert ist als alleiniger Anpassungsmaßstab ausdrücklich nicht gebilligt, soweit es sich nicht um den Zeitraum vor Inkrafttreten der Novelle handelt. Eine Erhöhung des Erbbauzinses darf danach nur im Rahmen einer Änderung der "allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse" erfolgen, wobei der neue Wert unter dem Gesichtspunkt der "Billigkeit" im Einzelfall zu beurteilen ist.

Der Gesetzgeber hat im einzelnen nicht ausgeführt, was er unter "allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse" verstanden haben möchte, sondern die Auslegung der Rechtsprechung überlassen. Aus den bisher vorliegenden wenigen Urteilen der oberen Gerichte läßt sich mit Sicherheit nur ableiten, daß der Kostenindex für die Lebenshaltung allein den Begriff "allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse" nicht

^{*}Kurzvortrag auf der Fortbildungsveranstaltung Nr. 5.1 am 16. 11. 1979 in Lüneburg

ausschöpft. Im Interesse einer gerechten Abwägung der Einkommensentwicklung bieten sich für einen Mischindex besonders das Volkseinkommen, Bruttoeinkommen, Masseneinkommen u. ä. m. an.

Nun wäre es aber irrig anzunehmen, der Bodenwert habe für die Anpassung des Erbbauzinses überhaupt keine Bedeutung mehr. Nach Artikel 14 Grundgesetz darf dem Erbbaurechtsausgeber eine wirtschaftliche Nutzung seines Grundstücks nicht unmöglich gemacht werden. Im Rahmen des billigen Ermessens ist daher auch bei Abwägung aller Fakten des Einzelfalles die Anpassung an Bodenwerte möglich. Das Oberlandesgericht Celle hat zum Beispiel schon unter der Herrschaft des § 9 a Erbbau VO für rechtens erkannt, daß das Grundstück durch die Bodenwertsteigerungen und die im Erbbaurecht errichteten Gebäude durch die Erhöhungen des Baukostenindex im Wert steigen, und daß Erbbaurechtsausgeber und Erbbaurechtsnehmer in angemessenem Verhältnis an dem Gewinn partizipieren sollten. Es handelt sich um das von Gerardy publizierte Verfahren (S. 588 seines Buches "Praxis der Grundstücksbewertung", 2. Auflage 1975) zur Lösung mit Hilfe des Bodenwertanteiles am Gesamtwert. Da neben dem Bodenwert auch der Herstellungswert des Gebäudes bei Vertragsabschluß bekannt sein muß, ist das Verfahren zweifellos ziemlich arbeitsaufwendig und eigentlich nur bei starken sachlichen Vereinfachungen praktikabel.

Wenn der Runderlaß des Nds. Ministers der Finanzen vom 19.7.1979 — Richtlinien für die Bestellung von Erbbaurechten — Änderung des Erbbaurechtsvertragsmusters — feststellt, daß die Errechnung des Erbbauzinses alle 5 Jahre nach dem jeweiligen Verkehrswert des Grundstücks unter Verwendung des vertragsanfänglichen Zinssatzes nach billigem Ermessen erfolgen soll, so ist mir kein anderes Verfahren als das nach Gerardy bekannt, das das leistet.

Ist auch die Auswahl der Anpassungsmaßstäbe bei Wohnbebauung durch die Wirkung des § 9 a bereits sehr eingeschränkt, so gibt es für Gewerbegrundstücke oder gewerblich genutzte Grundstücksteile keine Reglementierung. Aber auch hier ist regelmäßig zu beurteilen, ob die vertraglich verabredete Anpassung rechtens ist. Maßstab für die rechtliche Beurteilung ist in allen Fällen § 3 Währungsgesetz vom 20. 6. 1948, der es verbietet, Geldschulden in DM einzugehen, deren Betrag durch den Preis an derer Güter oder Leistungen bestimmt wird. Wertsicherungsklauseln, die diesen Tatbestand nicht erfüllen, sind daher erlaubt. Die gesetzlich verbotenen können indessen durch Genehmigung der Landeszentralbank erlaubt werden. (Verbot des öffentlichen Rechts: i. S. v. § 134 mit Erlaubnisvorbehalt). Bei Geldschulden soll also der Nennwert des Geldes und nicht dessen Kaufkraft über die Erfüllung entscheiden (Nominalprinzip).

Die Deutsche Bundesbank hat einen "Negativkatalog" erlassen, in dem sowohl bestimmte Schuldverhältnisse als auch Klauseln aufgezählt sind, für die eine Genehmigung überhaupt nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erteilt werden kann. Letztlich entscheiden die ordentlichen Gerichte auf Voranfrage oder in einer Leistungsklage. Die Gerichte sind bei ihren Urteilen an etwaige, die

Genehmigung ablehnenden Entscheidungen einer Landeszentralbank nicht gebunden, wohl aber an ein "Negativattest", mit dem das Genehmigungsbedürfnis durch eine Landeszentralbank verneint wird. In dieser Tatsache liegt der Wert der neuen Vertragsklausel nach dem Rd. Erl. vom 19.7. 1979. Durch sie wird die Möglichkeit eröffnet, die Anpassung nach billigem Ermessen nach dem Bodenwert auszurichten, dem einzigen Vergleichsmaßstab, der in unmittelbarer sachlicher Beziehung zum Erbbaurecht steht.

Von den Wertsicherungsklauseln ist nur allein die "Gleitklausel" genehmigungsbedürftig, weil bei ihr die Beziehung einer Geldschuld zu einer Vergleichsgröße gleichlaufend und automatisch festgehalten wird. Die Bezugsgröße stellt sich bei einer Gleitklausel als "Preis oder Menge anderer Güter oder Leistungen" i. S. von § 3 Abs. 2 Währungsgesetz dar. Wegen der Andersartigkeit zwischen Geldschuld und Bezugsgröße bedarf die Gleitklausel zu ihrer Wirksamkeit immer der Genehmigung.

Bei Gleichartigkeit beider Faktoren ist die Anpassungsklausel eine genehmigungsfreie Spannungsklausel. Bisher haben die Landeszentralbanken den Standpunkt vertreten, Erbbauzins und Bodenwert seien nicht gleichartig. Derartige Spannungsklauseln hätten für Erbbauzinsen keine Aussicht auf Genehmigung mehr, wenn sie nach dem 30. 11. 1969 vereinbart sind. Eine wesentliche Änderung kündigt sich hier an, weil die Landeszentralbank in Bayern am 24. 6. 1975 ein Negativattest für die Relation Erbbauzins: Bodenwert erteilt hat.

Als dritte Gruppe besteht die Vorbehaltsklausel. Unter einer Vereinbarung mit Leistungsvorbehalt wird eine Abrede zwecks Wertsicherung verstanden, bei der die Höhe der Geldschuld nicht automatisch abgeleitet wird, sondern späterer Neufestsetzung vorbehalten bleibt.

Für den Gutachter am plausibelsten und am eindeutigsten abzuschätzen wäre natürlich die Spannungsklausel — wenn der Trend in der Rechtsprechung anhält.

Endzweck der Untersuchung von Anpassungsklauseln ist natürlich die dadurch mögliche Abschätzung des Verkehrswertes des Erbbaurechtes. Es kann ja nicht ohne Prüfung einfach der z. Z. gerade gezahlte Erbbauzins unterstellt werden, denn er hängt nicht ausschließlich vom Bodenwert und von den Bedingungen des Vertrages ab, sondern hat eine persönliche Komponente, die durch Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und rechtliche Kenntnisse der Kontrahenten bestimmt wird. Der Verkehrswert eines Erbbaurechts ist dagegen unabhängig von Eigenschaften des Erbbaurechtsausgebers und des Erbbaurechtsnehmers. Er kann daher nur gefunden werden, wenn bei der Berechnung der dem Objekt entsprechende und rechtlich auch durchsetzbare Erbbauzins unterstellt wird.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich folgerichtig, daß der Wert eines Erbbaurechtes völlig unabhängig ist von der Person des Berechtigten. Das gilt selbstverständlich auch, wenn durch Kauf Erbbaurecht und Grundstück sich in einer Hand befinden. Da die beiden Wertkomponenten zusammen den Verkehrswert des Grundstücks er-

geben, kann man sich in solchem Falle allerdings meist die Einzelermittlung des Anteils des Erbbaurechtes am Grundstück ersparen.

Für die Bestimmung dieses Anteils des Erbbaurechts am Gesamtgrundstück gibt es in der Praxis vier Methoden. Das Verfahren nach Gerardy habe ich bereits früher erwähnt. Es ist auch bei Vereinfachung sehr arbeitsaufwendig, denn man muß den Sachwert der Gebäude und den Bodenwert bei Vertragsabschluß ermitteln, daraus den Anteil des Bodenwertes am Gesamtwert berechnen, dann den Gebäudewert mit Baukostenindex und technischer Wertminderung fortschreiben und den Bodenwert am Bewertungsstichtag bestimmen, bevor zur Berechnung des Erbbaurechtsanteils geschritten werden kann. Gerardy empfiehlt zwar Durchschnittswerte zu nehmen, aber ob das möglich ist, hängt nicht allein vom Gutachter ab.

Lehmann hat 1974 in seiner Dissertation zur Wertermittlung von Erbbaugrundstücken eine Kaufpreisanalyse für 732 Verträge durchgeführt, von denen allerdings nur rd. 9 v. H. aus den Jahren 1921 bis 1947 stammten, also älter waren. Das Ergebnis der Dissertation ist quasi eine Momentaufnahme des Marktes, denn die abgeleiteten Berechungsformeln haben keine Zeitkompomente. Da die Untersuchung erst 5 Jahre zurückliegt, werden die gefundenen Formeln ziemlich sicher noch unbesorgt benutzt werden können. Ebenso sicher ist aber, daß sehr bald untersucht werden müßte, wie sich die Kaufpreise für Erbbaugrundstücke mit abnehmender Vertragsdauer verändern. Nur das Maß dieser Änderung ist unsicher, wenn man auch Vermutungen anstellen kann. Kein Zweifel besteht auch ohne neue Untersuchung, daß der Kaufpreis eines Erbbaugrundstücks nicht unberührt davon bleiben kann, ob der Vertrag noch 60 oder nur noch 6 Jahre dauert.

Schließlich bleibt noch die Ermittlung des Wertanteils nach den Wertermittlungsrichtlinien in der Neufassung vom 27. Juli 1973, die sich eigentlich nur auf Erbbaurechte ohne Anpassungsklausel beziehen.

Da niemand heute voraussagen kann, wie sich die Erbbauzinsen im Verlauf einer noch langen Vertragszeit entwickeln und wie hoch die Bodenwerte sein werden, ist die Berechnung des Erbbaurechtsanteils am Boden mit Hilfe der verrenteten und dann herabdiskontierten Differenz zwischen eigentlich angemessenem und rechtlich erreichbarem Erbbauzins zumindest bedenklich. Für die Ermittlung eines Verkehrswertes zum Verkauf von Erbbaurechten ist sie gänzlich unbrauchbar. Nur zur Berechnung einer Entschädigung bei vorzeitigem Eingriff in den Erbbaurechtsvertrag (z.B. durch Enteignung) können die Wertermittlungsrichtlinien unter Umständen eine gewisse Hilfe für den Fall bieten, daß trotz bestehender Bedenken kein besseres Verfahren anwendbar ist.

Aus unberechtigter Sorge, womöglich gegen erklärte wissenschaftliche Thesen zu verstoßen, bleibt eine weitere Möglichkeit zur Bestimmung des Verkehrswertes von Erbbaurechten zuweilen fehlerhaft unbeachtet.

Es gibt Regionen, wo trotz Erbbaurecht die Erbbaugrundstücke nur zum vollen Verkehrswert eines nicht belasteten Grundstücks verkauft werden. Bis vor kurzem ge-

hörte z.B. auch die Stadt Wolfsburg zu ihnen. Wenn ein solches Verfahren ortsüblich ist, erübrigt sich jegliche Diskussion darüber. Der Verkehrswert ist nicht der Wert, der nach theoretischen Überlegungen eigentlich angemessen oder wirtschaftlich richtig wäre, sondern er wird in freier Entscheidung von Käufern und Verkäufern bestimmt. Es ist daher ganz sicher falsch, eine theoretisch berechnete oder ganz anderswo empirisch ermittelte Berechnungsformel dem örtlichen Markt aufzwingen zu wollen.

Eigentlich wäre es ja allgemein zu erwarten, daß ein Erbbaugrundstück nicht billiger als ein sonstiges Baugrundstück gleicher Qualität verkauft wird, denn das Gegenteil würde beweisen, daß die Vergabe im Erbbaurecht ein wirtschaftlicher Fehler war. Ich kenne aus der Vergangenheit Fälle, wo ein Grundstückseigentümer Erbbaugrundstücke zum vollen Preis nebst einem Zuschlag für entgangenen Zinsgewinn vorzeitig auf Wunsch des Erbbauberechtigten verkauft hat. Wir dürfen auch nicht übersehen, daß vielfach Erbbaugrundstücke von der öffentlichen Hand nach politischen und nicht nach wirtschaftlichen Geischtspunkten verkauft werden. Diese nur sogenannten Vergleichswerte zur Richtschnur für Verkäufe Privat an Privat zu machen, wäre sicher nicht sachgerecht.

Schließlich ist auch die Auswahl der Objekte bei Kaufpreisanalysen problematisch. So hat Lehmann 732 Kaufverträge untersucht. Diese Zahl und noch mehr hätte ihm allein die Stadt Wolfsburg liefern können, wo seinerzeit Erbbaugrundstücke nur zum vollen Verkehrswert verkauft wurden. Tatsächlich ist Wolfsburg wohl auch in der Objektliste vertreten, aber nur mit dem Gewicht 1. Wie anders hätte die Lehmannsche Formel ausgesehen, wenn Wolfsburg mit dem vollen Gewicht der großen Zahl aufgenommen worden wäre?

Zum Schluß möchte ich noch auf den immer wieder von Erbbauberechtigten vorgebrachten Einwand eingehen, der Wert ihrer im Erbbau errichteten Häuser leide unter der besonderen Rechtsform und liege unter den Verkehrswerten vergleichbarer Gebäude auf Eigentumsgrundstücken. Da wir diesen Einwand in Wolfsburg bis zum Überdruß hören mußten, haben wir eines Tages damit begonnen, aus der örtlichen Tageszeitung Verkaufsangebote für einzeln stehende, bessere Einfamilienhäuser herauszusuchen und zu registrieren. Nach Abzug für vorhandene Garagen wurde der Kaufpreis pro Quadratmeter Wohnfläche berechnet. Für Verkäufe in Wolfsburg war wegen der Erbbaurechte — und nur solche Grundstücke sind hier berücksichtigt — der Bodenwert eigentlich im Preis nicht enthalten, während für die Stadt Braunschweig und den Landkreis Gifhorn (nähere Umgebung Gifhorn) Grundstückswert und Gebäudewert notwendigerweise zusammengefaßt sind.

Einfamilienhäuser und Bungalows

(Inserate der Tageszeitungen für Gebäude zwischen 8 bis 16 Jahren Lebensdauer)

1977 IV. Quartal

Region/Zahl	Grundstücksfläche m ²	Wohnfläche m ²	Kaufpreis (reduz.) Wohnfläche DM/m ²
BS (29)	857	163	1.881,-
GF (51)	841	147	1.870,-
WOB (35)	814	146	2.072,-

1979 August-Oktober

BS	(2)	775	170	2.291,—
GF	(18)	988	147	2.097,—
WOB	(10)	767	150	2.329,—

Die Grundstücke in Wolfsburg sind im Erbbaurecht vergeben.

Nebenergebnis:

Jahr	Einfamilienhäuser (Mittel) Kaufpreis DM Wohnfläche m ²	Baukostenindex August
1977	1.941,-	1.035,4
(IV. Quartal) 1979 (Aug. bis Okt.)	2.239,—	1.202,7
	Steigerung: + 15,35 v. H.	+ 16,16 v. H.

Die Verkaufspreise von Einfamilienhausgrundstücken steigen also im gleichen Verhältnis wie die Baukosten. Diese Feststellung ist sicher nicht direkt überraschend, aber zuweilen mag sie bei Bewertungen nach dem Vergleichswertverfahren nützlich sein.

Das Hauptergebnis der Untersuchung ist überraschend. Sowohl 1977 wie 1979 hat Wolfsburg nicht, wie zu erwarten wäre, den kleinsten, sondern den größten Quotienten Kaufpreis durch Wohnfläche. Auch wenn wir die Aussagekraft der Tabelle nicht überbewerten, so ist doch eindeutig festzustellen: Gebäude auf Erbbaugrundstücken erleiden durch die besondere Rechtsform nicht den oft behaupteten Wertverlust.

Literatur:

- (1) Dr.-Ing. Theo Gerardy: Praxis der Grundstücksbewertung, 2. Aufl., Verlag Moderne Industrie, München 1975, S. 588
- (2) Dr.-Ing. Fritz Lehmann: Zur Wertermittlung von Erbbaugrundstücken, Dissertation TU Hannover 1974, Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Landesvermessung
- (3) Rd. Erl. d. MF vom 19. 7. 1979, Az. 26 21 29/1 (11), GültL 82/103
- (4) Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken i. d. F. vom 27. 7. 1973 (Min.Bl.Fin. S. 454)
- (5) Helmut Hartmann: Wertsicherung von Erbbauzins, NJW 1976, Heft 10, S. 403
- (6) Dr. Eberhard Sperling: Maßstäbe für Erbbauzinserhöhungen, NJW 1979, S. 1433, Heft 29
- (7) OLG Nürnberg, Urteil v. 16. 1. 1976 1 U 81/75, NJW 1976, Heft 33, S. 1507
- (8) OLG Hamm, Urteil v. 20. 10. 1977 5 U 89/77, NJW 1978, Heft 33, S. 1634
- (9) Hans-Jürgen Czerlinsky: Anpassung von Erbbauzinsen an die "wirtschaftlichen Verhältnisse", NJW, Heft 28, S. 1977
- (10) Dieter Nordalm: Nochmals: Anpassung von Erbbauzinsen an die "wirtschaftlichen Verhältnisse", NJW 1977, Heft 43, S. 1956

Datenschutz bei den Katasterämtern

Von Hermann Lange

1 Einleitung

Verfolgt man die Entwicklung des Datenschutzes allgemein, könnte man meinen, daß der Datenschutz die Mutter allen Verwaltungshandelns geworden ist. In der Tat hat der Datenschutz eine gesellschaftspolitische Bedeutung ersten Ranges bekommen; jedenfalls ist dies so aus den Medien zu entnehmen, in denen sich die öffentliche Meinung widerspiegeln soll, und wird auch so von den Instanzen vertreten, die inzwischen als Kontroll- und Mittlerinstitution eingesetzt worden sind.

In dem Maße wie sich der Übergang von einer Hoheitsverwaltung zu einer Leistungsverwaltung vollzog, ein Vorgang, der in einer hochentwickelten Industrienation zwangsläufig sich vollziehen mußte, entwickelt sich das Bedürfnis, Informationen zu sammeln und zu verarbeiten. Die Möglichkeiten einer automatisierten Datenverarbeitung kam dieser Entwicklung sehr entgegen. Hinzu kommt der Zwang zur Rationalisierung. Man ist versucht, durch Integration mit anderen Verwaltungszweigen Dateien zu verknüpfen, um Doppelarbeit zu vermeiden und um Informationen der Nachbarverwaltung für die eigenen Belange nutzbar zu verwerten. In unserer Verwaltung begann bereits vor etwa 10 Jahren der Gedanke einer Grundstücksdatenbank sich breitzumachen. Eine Entwicklung, die durchaus vom Standpunkt der Benutzer her zu begrüßen ist. Kommt er doch dem Willen des Gesetzgebers entgegen, ein Liegenschaftskataster einzurichten, das vielen Bedürfnissen von Recht, Verwaltung und Wirtschaft dienen kann, also ein sog. Mehrzweckkataster zur Verfügung zu haben.

Auf der anderen Seite ist der Bürger nicht mehr gewillt, die Sammlung und Verbreitung personenbezogener Daten durch Behörden ins Uferlose wachsen zu lassen. Solange Daten über Personen nur vereinzelt bei den verschiedensten Institutionen, ob öffentlichen oder privaten, "archiviert", d.h. wohl gespeichert aber kaum verbreitet waren, bestand kaum eine gesellschaftspolitische Forderung nach Datenschutz. Mißbrauch konnte mit dem Datensammeln oder dem Verbreiten der Daten zwar auch schon betrieben werden, er blieb aber immer lokal begrenzt, damit überschaubar und somit auch kontrollierbar.

Die Diskussion über Datenschutz entfachte meines Wissens erst recht zu dem Zeitpunkt, in dem mit einer Novellierung der Bestimmungen über das Melderegister für jeden Bürger ein Personenkennzeichen (PKZ) vergeben werden sollte. Auch im automatisierten Liegenschaftsbuch war dessen Ver-

wendung vorgesehen. Als Nummer (12 Stellen waren vorgesehen) wollte sich der Mensch nicht degradiert sehen. Er ist mit seiner Forderung, es nicht soweit kommen zu lassen, durchgedrungen. Die Akten über die Vergabe des Personenkennzeichens sind – vorerst jedenfalls – geschlossen. Der Bürgerwille hat über eine scheinbar notwendige verwaltungsmäßige Zweckmäßigkeit gesiegt. Die Forderung nach einem gesetzmäßigen Datenschutz wurde immer dringlicher. Seit dem 1.1.1978 gibt es das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), und auch die Länder haben bis auf wenige Ausnahmen inzwischen gesetzliche Regelungen geschaffen.

Durch diese Gesetze ist der erste Schritt zur Lösung des Konflikts zwischen dem Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 GG) und dem Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) getan. Aber auch nur ein erster Schritt ist getan, gelöst ist das Problem keinesfalls. Die Abwägung zwischen dem Bedürfnis auf Informationsverarbeitung als dem Mittel, um umfassend und wirksam Verwaltungsaufgaben vollziehen zu können oder in der Wirtschaft im Wettbewerb bestehen zu können, und dem Verlangen des Bürgers, ihn vor einer Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange (der Privatsphäre) bei der Datenverarbeitung zu bewahren, wird einer fortlaufenden Entwicklung bedürfen. Kontrollorgane, die Datenschutzbeauftragten, sind institutionalisiert worden. Sie beraten den Bürger und überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Behörde hat die Aufgaben nach dem Datenschutzgesetz wahrzunehmen. Fest steht aber auch, daß ohne Mitwirkung der Betroffenen Datenschutz schlecht zu verwirklichen ist. Zum Wachhalten des Datenschutzbewußtseins ist es erforderlich, daß der Betroffene selbst die ihm durch Gesetz gegebene Kontroll- und Korrekturfunktion ausübt, indem er von dem Recht der Auskunft und des Berichtigungsverlangens Gebrauch macht.

Es ist aber auch zu fragen, ob in der Verwaltung nicht schon seit langem Datenschutzbestimmungen zu beachten sind:

- Es gibt nach dem Beamtengesetz eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht
- das Strafgesetzbuch regelt in § 353 die Amtsverschwiegenheit
- das Vermessungs- und Katastergesetz schränkt die Benutzungsmöglichkeit des Liegenschaftskatasters ein
- durch die vorläufige Regelung des Datenschutzes im RdErl. v. 9.11.
 1970 sind wirksame Anordnungen über den Datenschutz in den Rechenzentren des Landes getroffen worden.

Wesentliche Grundbegriffe nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG)

2.1 Grundgedanke des NDSG

Ausgehend vom Wortlaut des § 1 Abs. 1 und 2, nämlich

- "(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.
- (2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (§ 7 Abs. 1, § 15) in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Ausgenommen sind personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Für diese Daten hat die speichernde Stelle aber die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu verhindern; § 6 Abs. 1 Satz 2 findet insoweit Anwendung",

sind zunächst die Grundgedanken des Gesetzes zu umschreiben:

- Der Bürger soll vor einer Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange (Privatsphäre) bei der Datenverarbeitung bewahrt werden. Demnach sind alle Daten geschützt, die sich auf natürliche Personen beziehen.
- Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes ist allerdings, daß die Daten in einer Datei gespeichert sind.
- Datenverarbeitung ist das Speichern, Übermitteln, Verändern und Löschen von Daten sowohl im herkömmlichen als auch im elektronischen Verfahren.

2.2 Definitionen

2.2.1 Datenschutz

Hierunter versteht man den Schutz von Personen vor

- Verfälschung
- Zerstörung
- Mißbrauch

ihrer Daten.

Die Daten müssen sich auf eine bestimmte Person direkt beziehen oder eine bestimmte Person erkennen lassen.

2.2.2 Datensicherung

Hierunter werden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen verstanden, die das vollständige, rechtzeitige und richtige Funktionieren der Datenverarbeitung zum Ziel haben. In Frage kommen

- Ausschluß von Fehlermöglichkeiten bei der Datenverarbeitung
- Vorkehrungen zur Verhütung des Mißbrauchs
 - der EDV-Anlage
 - der Daten selbst
- Vorkehrungen zur Verhütung von Schadeinwirkungen von außen (Katastrophen, Feuer, Wasser u. dgl.).

2.2.3 Datei

Definiert ist der Begriff in § 2 Abs. 3 Nr. 3 NDSG, nämlich

"3. eine Datei ist eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können."

Da das Vorhandensein einer Datei Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes ist, bedarf es einiger Überlegungen zu diesem Begriff. Auch wenn im Gesetz eine Begriffsbestimmung hierfür gegeben worden ist, hat die Praxis Schwierigkeiten mit der Auslegung. Bevor die Anwendung für die Vermessungs- und Katasterverwaltung untersucht werden soll, hier einige Thesen:

- Die Datei ist eine Sammlung von Daten, sie muß aus mehreren Daten bestehen, die sich auf eine oder mehrere Personen beziehen.
- Die Sammlung von Daten muß strukturiert oder formatiert sein, d.h. daß gleiche Informationen immer an gleicher Stelle stehen, da nur so die Möglichkeit besteht, die Datei nach bestimmten Merkmalen umzuordnen und auszuwerten.
- Eine Liste, in der mehrere Fälle in einem nicht automatisierten Verfahren sich auf einem Datenträger befinden, ist keine Datei, da deren Daten nicht umsortiert werden können, ohne neu geschrieben zu werden.

- Die Datenträger einer Datei in einem nicht automatisierten Verfahren müssen physisch an einem Ort zusammengefaßt sein. Daher sind z. B. Personalbogen, die zwar gleichartig aufgebaut und wegen ihres Sachzusammenhanges eine Einheit bilden, jedoch in Personalakten aufbewahrt werden, keine Datei. Erst wenn die einzelnen Bogen aus ihren jeweiligen Aufbewahrungsorten entfernt und an einer Stelle zusammengefaßt worden sind, werden sie zu einer Datei.
- Der Dateibegriff ist auch dann gegeben, wenn die Daten nur für eine bestimmte Zeit benötigt werden, eine sog. Zwischendatei.
- Eine "interne" Datei ist eine Datei, die im nichtautomatisierten Verfahren vorhanden ist und ausschließlich für interne Zwecke verwendet wird. Diese Dateien fallen nur insoweit unter das NDSG, als für sie auch die Maßnahmen nach den §§ 6 und 16 des NDSG durchgeführt werden müssen.

3 Anwendbarkeit BDSG/NDSG

Das BDSG regelt die Datenverarbeitung in der Wirtschaft und in der Bundesverwaltung. Für die Landesverwaltung gilt es nur, soweit sie Bundesrecht ausführt und der Datenschutz nicht durch eigenes Landesrecht geregelt ist. Dies ist in Niedersachsen geschehen, so daß Landesbehörden auch dann nach dem NDSG zu verfahren haben, wenn sie Bundesrecht ausführen; andererseits haben Bundesbehörden, die Landesrecht ausführen, sich nach den Vorschriften des BDSG zu richten. Letzteres trifft zu für Vermessungsstellen bei Bundesbehörden wie z.B. bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion oder der Bundesbahn.

Das NDSG würde von den Katasterämtern auch im Falle einer Eingliederung in die Landkreise oder die kreisfreien Städte anzuwenden sein.

Zu den öffentlichen Stellen, die nach § 7 das NDSG anzuwenden haben, gehören auch "beliehene Unternehmer", das sind natürliche bzw. juristische Personen des Privatrechts, denen öffentliche Verwaltungsaufgaben durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind. Dies träfe im Bereich Vermessungswesen auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Institution, d.h. auch für deren Angestellte, zu.

Eine Ausnahme bildet nach § 7 Abs. 2 NDSG die Verarbeitung personenbezogener Daten der Bediensteten der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit es sich um frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse handelt. Die Regelung entspricht § 7 Abs. 3 BDSG und stellt sicher, daß die Arbeitnehmer in

der öffentlichen Verwaltung und in der Wirtschaft hinsichtlich der materiellen Datenschutzbestimmungen gleichgestellt sind. Anzuwenden sind die §§ 23 bis 27 des BDSG.

Eine weitere Ausnahmeregelung enthält § 24 "Weitergehende Vorschriften". Die Bestimmung entspricht § 45 BDSG. Sie stellt klar, daß besondere Rechtsvorschriften des Landes, die auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, den Vorschriften des NDSG vorgehen. Obgleich im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, sind hierunter besondere Vorschriften zu verstehen, die dem Datenschutz dienen. Spezialvorschriften des Bundes sind nicht erwähnt, da sie ohnehin vorgehen. Bei der Aufzählung ist davon abgesehen worden, einzelne Rechtsbestimmungen anzugeben, wie dies in § 45 BDSG geschehen ist. Dies hätte, wenn überhaupt, nur beispielhaft geschehen können und wäre auch u. U. fortschreibungsbedürftig gewesen. Fest steht jedoch, daß unter die Nr. 7 der Aufzählung "die Übermittlung, Berichtigung und Löschung von in öffentlichen Registern aufgeführten personenbezogenen Daten" auch z. B. § 1 und Abschn. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes gehören, also die Einrichtung und die Benutzung des Liegenschaftskatasters.

4 Dateien des Katasteramtes, auf die die Bestimmungen des NDSG zutreffen

Es soll unterschieden werden nach

- 1. Dateien, die personenbezogene Angaben enthalten und zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind.
- 2. Dateien, die personenbezogene Angaben enthalten, nicht der automatisierten Datenverarbeitung unterworfen sind und nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind (Interne Dateien).
- 3. Nachweise und Register, die zwar nicht unter das NDSG fallen, jedoch schutzbedürftig sind.

Zu 1: Hierzu gehören

- das Liegenschaftsbuch (als Gesamtheit)
- die Umlegungsnachweise, die nach den Bestimmungen BBauG geführt werden.

Zu 2: Hierzu gehören

- Kaufpreissammlungen, die nach dem BBauG von den Katasterämtern als Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse geführt werden.
- evtl. Personalkartei
 - Stammblätter der Lohnempfänger.

Zu 3: Hierzu gehören

- Flurkartenwerk
- Zahlennachweis
- Abmarkungsniederschriften
- Festpunkt-Bilder
 - -Beschreibungen
 - -Karteien
- Sammlung von Kaufverträgen.

Diese Nachweise enthalten z. T. selbst personenbezogene Daten oder aber es läßt sich die Verbindung zu personenbezogenen Angaben herstellen.

M. E. ist die Sammlung der Flurkarten nicht als Datei anzusehen, in der die Flurkarten wohl nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet sind, jedoch nicht nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden können.

Die übrigen aufgeführten Nachweise sind nicht als Dateien, sondern als Akten anzusehen, die nicht nach einem automatisierten Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können. Ihre Aufführung an dieser Stelle ist jedoch berechtigt, da ihre Daten schutzbedürftig sind.

Abschließend sei hierzu gesagt, daß die Frage, ob es sich um eine Datei i. S. des NDSG handelt oder nicht, in vielen Fällen schwierig zu beantworten und zu entscheiden sein wird. Es wäre sicher auch zu rechtfertigen, z. B. die Abmarkungsniederschriften als Datei anzusehen, da sie bestimmte Sortiermerkmale enthalten, die für eine Umordnung geeignet sind und sich auch auswerten lassen. Andererseits handelt es sich um eine Sammlung, deren Zusammensetzung kein System aufweist, sondern einzig und allein davon abhängt, daß aufgrund einer Vermessung deren Ergebnisse niedergelegt werden.

Betont sei, daß nicht die Sensibilität der Daten davon abhängt, ob es sich um eine Datei i. S. des NDSG handelt; dies kann allenfalls ausschlaggebend sein bei der Verwendung der Daten. Mit zu berücksichtigen ist m.E. auch der Zweck, der für die Anlegung der Sammlung maßgebend ist. Dies ist im Fall der Sammlung der Abmarkungsniederschriften eindeutig gerichtet auf rein sachliche Feststellungen, die mit einer personenbezogenen Zielrichtung nichts zu tun haben. Das gleiche gilt für den Zahlennachweis oder die Festpunktsammlungen.

Der Begriff der Datei ist auch in Schrifttum und Referaten immer wieder Gegenstand von Erörterungen, ohne daß es bisher zu einer zufriedenstellenden Definition gekommen ist, obgleich dieser Begriff zu den entscheidenden Fundamenten des Datenschutzrechtes überhaupt gehört. So nimmt es

kein Wunder, daß die Forderung besteht, bei einer Novellierung des Datenschutzrechts auch den Dateibegriff näher oder anders zu definieren.

Erwähnt sei noch, daß personenbezogene Daten nur geführt werden dürfen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Betroffenen eingewilligt haben. Ausnahmen bestehen bei der Verarbeitung von Daten von Arbeitnehmern

Inzwischen liegen seit Frühjahr 1980 im Bundestag zwei Gesetzentwürfe über eine Novellierung des BDSG vor; einer stammt von der Opposition, der andere von den Regierungsparteien. Zumindest in dem einen Entwurf ist vorgesehen, den Dateibegriff ganz abzuschaffen. Lediglich Akten sollen nicht unter das Datenschutzrecht fallen. Die Möglichkeit, Daten umzusortieren, soll auch nicht mehr Voraussetzung dafür sein, unter das Datenschutzrecht zu fallen. Es bleibt abzuwarten, was aus den Entwürfen wird. Es müßte dann auch noch das NDSG geändert werden, bevor sich Folgerungen für die Datenschutzmaßnahmen bei den Katasterämtern ergeben.

5 Maßnahmen, die die Katasterämter nach dem NDSG zu treffen haben

5.1 Verpflichtung der Bediensteten nach § 5 Abs. 2 NDSG

§ 5 Abs. 1 NDSG legt Verhaltensrichtlinien fest, die von Personen zu beachten sind, die ständig oder auch nur vorübergehend mit der Datenverarbeitung betraut sind. Der Abs. 2 schreibt sodann die Verpflichtung dieser Personen vor.

Es ist aus vielerlei Gründen nicht erforderlich, alle Bediensteten nach § 5 zu verpflichten. Ausgenommen werden könnten Bedienstete, die mit Dateien, die personenbezogene Angaben enthalten, nicht in Berührung kommen, z. B.

Zeichenkräfte
Bodenschätzungspersonal
Topographen und Mitarbeiter,
die die DGK 5 herstellen oder fortführen
Vermessungsgehilfen
Raumpflegerinnen.

Der MI hat im RdErl. vom 19. 12. 1977 (MBl. 1978 S. 21), betr.: Durchführung des Bundesdatenschutzgesetzes im öffentlichen Bereich, Richtlinien für die Verpflichtung gegeben. Der RdErl. betrifft zwar die Durchführung des BDSG. Es ist jedoch gesagt worden, daß im Hinblick auf das künftige NDSG, das im Wortlaut dem BDSG weitgehend entspricht, auch bei Ausführung von Landesrecht nach den Vorschriften des BDSG zu ver-

fahren sei. Dem RdErl. ist ein Muster für die Verpflichtung beigegeben worden. Für nach dem NDSG zu Verpflichtende sind lediglich die Verweise auf das BDSG abzuändern auf die entsprechenden Vorschriften des NDSG.

Beauftragte anderer Stellen oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure, die regelmäßig das Liegenschaftskataster oder andere Dokumente einsehen und Auszüge oder Kopien selbst anfertigen, sollten diesen Tätigkeiten im Katasteramt nur nachkommen können, wenn sie eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers über die Verpflichtung nach § 5 NDSG vorlegen.

Es geht nicht an, daß man bei den eigenen Bediensteten strengere Maßstäbe setzt als bei den Fremdkräften. Es ist über diese Verpflichtung auf Tagungen u. dgl. schon häufiger gesprochen worden, so daß davon auszugehen ist, daß die Verpflichtungen inzwischen überall durchgeführt worden sind.

5.2 Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 6 NDSG

Maßnahmen technischer und organisatorischer Art zur Datensicherung sind in § 6 und in der Anlage zu dem Gesetz aufgeführt. Der MI hat hierzu unter dem 22. 12. 1978 (MBl. 1979 S. 41) Verwaltungsvorschriften erlassen. Diese betreffen zwar die Durchführung des BDSG, im Gem.RdErl. v. 22. 12. 1978 (MBl. 1979 S. 47) ist jedoch bestimmt worden, daß bei der Durchführung des § 6 NDSG der vorgenannte RdErl. anzuwenden ist, unter Abänderung bestimmter Passagen, in denen statt des Bezuges zum BDSG die entsprechenden Vorschriften des NDSG gelten.

Ich will nicht auf die einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen eingehen, die würden allein ein ganzes Referat füllen. Sicher werden auf den Katasterämtern bereits die erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden sein. Im Bereich der Datenfernverarbeitung stehen Regelungen noch aus, dies wird noch nachzuholen sein.

Allgemein ist zu sagen, daß bisher im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung keine schwerwiegenden Verstöße gegen die ordnungsmäßige Verwendung der Dokumente des Katasteramts bekannt geworden sind. Das darf nicht dazu verleiten, vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung irgendeines Mißbrauchs zu vernachlässigen. Zu empfehlen wäre die Herausgabe einer Dienstanweisung, in der zumindest die Aufbewahrung der amtlichen Nachweise geregelt, ein Verantwortlicher hierfür benannt, die Zugriffsmöglichkeit zu den Nachweisen und die Benutzung der Datensichtgeräte dargelegt werden.

Soweit für die Datensicherungsmaßnahmen besondere Aufwendungen erforderlich werden, waren, so ist dies auf Fachtagungen besprochen worden,

entsprechende Haushaltsmittel zu beantragen. Zu erwähnen ist hierbei, daß Maßnahmen nur erforderlich sind, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

5.3 Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

§ 12 NDSG schreibt die Veröffentlichung über die gespeicherten Daten vor. Der Bürger soll durch diese Maßnahme einen Überblick darüber bekommen, welche Daten wo gespeichert sind, um von seinem Auskunftsrecht gezielt Gebrauch machen zu können. Die Durchführung der Veröffentlichung ist in der VO vom 29.8.1978 (GVBl. S. 656) geregelt worden. In ihr ist auch bestimmt worden, daß für Landesbehörden das Ministerialblatt für die Veröffentlichung zu verwenden ist.

Von der Veröffentlichung ausgenommen sind nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige aufgrund von Rechtsoder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu führende Dateien. Daß auf diese Ausnahmeregelung die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters zutreffen, hat der MI mit RdErl. v. 4. 1. 1979 (n. v.) den Bezirksregierungen mitgeteilt. Abdrucke dieses Erlasses sollten den Katasterämtern zugeleitet werden. Diese Ausnahmeregelung ist an und für sich logisch; denn der Bürger sollte bereits über gesetzlich vorgeschriebene Register informiert sein. Ob dadurch die Übersichtlichkeit für den Bürger gewahrt ist, bleibt vorerst dahingestellt.

5.4 Durchführung des Datenschutzes

§ 16 NDSG schreibt vor, daß die obersten Landesbehörden die Ausführung des Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherstellen; sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger geführt wird. Hierzu hat der MI mit RdErl. v. 11. 12. 1979 die Maßnahmen eingeleitet, d.h. auf die Aufstellung der Übersicht hingewiesen, die nach dem bereits erwähnten RdErl. v. 19.12.1977 unter Teil I Abschn. 3 aufzustellen war. Das seinerzeit vorgesehene Formblatt der Anlage 1 ist geändert worden.

Aufzustellen ist das Formblatt für alle Dateien, die personenbezogene Daten enthalten, also auch für diejenigen, die nicht unter die Datenschutzveröffentlichungsverordnung fallen, z.B. auch die internen Dateien. Mit RdErl. v. 29. 1. 1980 hat der MI die für das Liegenschaftsbuch aufgestellte

Übersicht den Bezirksregierungen und den Katasterämtern mitgeteilt. Für die anderen Dateien hatten die zuständigen Stellen die Übersichten selbst aufzustellen und diese bis zum 28. 2. 1980 dem MI vorzulegen.

Die Übersichten entsprechen im Aufbau dem Formblatt, das nach der Datenschutzregisterordnung aufzustellen war, mit zusätzlichen Angaben über den zugriffsberechtigten Personenkreis und die Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten.

Es kann nur empfohlen werden, die Übersichten sorgfältig zu führen, damit bei Kontrollen ein klarer Überblick über die geführten Dateien gegeben werden kann.

5.5 Datenschutzregister

Zur Durchführung der Aufgaben des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten ist in § 18 Abs. 4 NDSG die Führung eines Registers vorgeschrieben, in das automatisch betriebene Dateien aufgenommen werden, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind. Nicht betroffen sind hier wieder die internen Dateien. Die Niedersächsische Datenschutzregisterordnung vom 22. 12. 1978 (GVBl. S. 823) regelt im einzelnen die Aufstellung des Registers, es ist auch ein Muster des zu verwendenden Formblattes beigegeben worden. Mit RdErl. v. 4. 1. 1979 hat der MI die Bezirksregierungen und die Katasterämter darauf hingewiesen, daß er für das Liegenschaftsbuch die Angaben zusammenstellt. Mit Erlaß vom 27.3. 1979 ist jeder Dienststelle eine Ausfertigung der Zusammenstellung zugeleitet worden. Diese Art der Zusammenfassung ist nach § 3 Abs. 2 der VO möglich. Es erleichtert zweifelsohne die Übersicht. Zu erwähnen ist noch, daß es sich nicht um eine einmalige Aktion handelt, sondern daß jede neue Datei oder jede Änderung anzuzeigen ist.

5.6 Speicherung personenbezogener Daten für eigene Zwecke

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienstoder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, sind nach § 7 Abs. 2 NDSG die §§ 23 bis 27 BDSG anzuwenden. Nach § 23 BDSG ist das Speichern personenbezogener Daten vom Bediensteten zulässig, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Nach § 26 BDSG ist der Betroffene zu benachrichtigen, wenn über ihn erstmals Daten gespeichert werden, es sei denn, daß er auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erlangt hat.

Mit dieser Verpflichtung zur Benachrichtigung des Betroffenen — abgesehen von der Ausnahmeregelung — ist auf § 22 Abs. 1 Nr. 1 NDSG hinzuweisen, wonach jemand ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Betroffenen nicht benachrichtigt. Dies sollten Bedienstete der Personalverwaltung besonders bedenken.

6 Die Stellung des Datenschutzbeauftragten bei den Katasterämtern

Es gibt im NDSG keinen Abschnitt über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bei den Behörden, die personenbezogene Daten speichern. Allenfalls kann für die Bestellung der § 16 NDSG "Durchführung des Datenschutzes" herangezogen werden. Die dort enthaltene Aussage in Satz 1, daß der Datenschutz "sicherzustellen" ist, dient jedoch lediglich einer Bekräftigung, da die Verantwortlichkeit der angesprochenen Stellen bereits aufgrund allgemeiner verfassungsrechtlicher oder organisationsrechtlicher Vorschriften besteht. In Satz 2 werden dann noch besonders wichtig erscheinende Maßnahmen für eine interne Kontrolle vorgeschrieben.

Neben diesen Maßnahmen hat sich der Datenschutzbeauftragte, der nach dem RdErl. v. 9.11.1970, betr.: Vorläufige Regelung des Datenschutzes in den Rechenzentren des Landes (MBl. S. 1326), zu bestellen war, als Institution für eine Selbstkontrolle gut bewährt. Es ist nicht daran gedacht, den Erlaß aufzuheben. Er wird lediglich den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen angepaßt werden, wie dies im Teil I Abschnitt 7 des RdErl. v. 19.12.1977 zum Ausdruck gekommen ist.

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist nach dem RdErl. v. 9. 11. 1970 nur für die Rechenzentren und für die angeschlossenen Datenstationen vorgesehen. Dies trifft inzwischen für die Katasterämter zu.

Nach der Ziffer 1 des RdErl. ist Datenschutz im Sinne des Erlasses der Schutz der in den Rechenzentren des Landes vorhandenen schutzbedürftigen Daten und der Programme. Diese Aussage ist hinsichtlich der Beschränkung auf die Daten in den Rechenzentren überarbeitungsbedürftig. Die schutzbedürftigen Daten, die auf den Katasterämtern geführt werden, sind m. E. genauso in die Kontrolle des Datenschutzbeauftragten einzubeziehen, auch wenn es keine personenbezogenen Daten sind.

Der Datenschutzbeauftragte soll nicht dem im Rechenzentrum tätigen Personal angehören oder in anderer Lesart ausgedrückt, soll er nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht einem Bereich angehören, in dem die zu schützenden Daten verwahrt oder verarbeitet werden. Nach diesen Gesichtspunkten waren die für die Katasterämter vorgesehenen Datenschutzbeauftragten auszuwählen.

Es sei hier betont, daß die Datenschutzbeauftragten eine Kontrollfunktion wahrzunehmen haben. Die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf bleibt weiter bei der Amtsleitung und bei den nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Stellen bestehen.

Die Datenschutzbeauftragten haben jährlich einen Bericht zu erstellen, der den Bezirksregierungen vorzulegen ist. Es ist beabsichtigt, den Jahresbericht zu formatisieren.

Anwendung von Datenschutzbestimmungen bei der Führung und Benutzung des Liegenschaftskatasters

Von Hermann Lange

1 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn

- 1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- 2. der Betroffene eingewilligt hat.

Datenverarbeitung ist, das sei wiederholt, das Speichern, Übermitteln, Verändern und Löschen von Daten.

Bezüglich der Zulässigkeit sind als Rechtsvorschrift die §§ 10 bis 12 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VKG) als Grundlage zu nennen.

Bezüglich der Übermittlung läßt § 24 NDSG besondere Rechtsvorschriften des Landes den Vorschriften des NDSG vorgehen. Dies ist ohne Zweifel durch § 12 VKG der Fall, der die Rechte der Eigentümer und Besitzer behandelt und die Weitergabe von Daten aus dem Liegenschaftskataster an Dritte regelt. Der § 12 erlaubt nicht die generelle Weitergabe der Daten, sondern macht dies von Voraussetzungen abhängig, nämlich

- a) das Vorliegen eines berechtigten Interesses
- b) die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit.

Datenschutz ist also bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters keine Maßnahme, die durch das NDSG ausgelöst worden ist, sondern eine Schutzvorschrift, die es seit Inkrafttreten des VKG gibt und die mit ähnlicher Zielrichtung auch vorher durch Verwaltungsvorschriften geregelt war.

§ 24 NDSG schränkt das Weitergelten bestehender Rechtsvorschriften nicht ein, etwa dadurch, daß sie mindestens die gleichen Voraussetzungen wie die Weitergabemöglichkeit nach § 11 NDSG vorsehen oder gar, wenn entgegenstehende Vorschriften bestehen.

Es ist also unbestreitbar, daß zur Führung der Daten im Liegenschaftskataster eine Einwilligung des Eigentümers (Berechtigten) nicht erforderlich ist und daß für die Weitergabe der Daten an Dritte — im Sprachgebrauch seit langem als Benutzung des Liegenschaftskatasters bezeichnet — uneingeschränkt § 12 VKG anzuwenden ist. Der genannte § 12 nimmt eine Datenschutzfunktion wahr, wenn auch nicht in dem Umfang, wie dies in § 11 NDSG der Fall ist.

2 Benutzungsarten des Liegenschaftskatasters

§ 12 VKG kennt als Benutzungsform

- die Gewährung von Einsicht und
- die Erteilung von Auskünften, Abzeichnungen oder Abschriften.

Für Abzeichnungen oder Abschriften hat sich durch andere Herstellungsmöglichkeiten die Bezeichnung "Auszug aus dem Liegenschaftsbuch" oder "Auszug aus dem Flurkartenwerk" eingebürgert. Die neuen Bezeichnungen entsprechen zweifelsohne besser den technischen Möglichkeiten, ohne daß dadurch die Vorschriften des § 12 VKG verletzt worden wären. Verletzt ist diese Vorschrift auch nicht dadurch, daß sog. "Auswertungen aus dem Liegenschaftsbuch" abgegeben werden können. Diese Bezeichnung hat Eingang gefunden in Verwaltungsvorschriften. Gemeint sind damit Ausfertigungen aus dem Liegenschaftsbuch, die nach unterschiedlichen Kriterien ausgesuchte bzw. abgeleitete Daten aus dem Liegenschaftsbuch enthalten, die in keinem der in Aufbau und Inhalt festgelegten Auszüge wiedergegeben werden können.

Die Daten können entweder mündlich oder auf einem Datenträger, sei es in lesbarer Form auf Papier oder auf einem Träger, bei dem die dort enthaltenen Daten erst durch Reproduktion mit Hilfe von ADV-Anlagen oder durch Vergrößerungsgeräte (Mikroverfilmung) lesbar gemacht werden können, abgegeben werden. Bei all diesen Formen sind die einschränkenden Schutzbestimmungen des § 12 VKG gleichermaßen anzuwenden.

3 Voraussetzung der Benutzung des Liegenschaftskatasters durch Dritte

Nach § 12 VKG können Eigentümer, Besitzer, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Notare sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen benutzen, soweit nicht das Interesse der Allgemeinheit entgegensteht.

Für die Voraussetzung der Benutzung sind zwei unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet worden, nämlich

- das Vorliegen eines berechtigten Interesses und
- die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit.

Es ist nicht unüblich, in der Gesetzessprache solche Begriffe zu verwenden, da es zum einen schwierig ist, in prägnanter Form den Tatbestand

umfassend und eindeutig zu umschreiben, und zum anderen dadurch die Möglichkeit besteht, die gewollte Regelung durch Verwaltungsvorschriften zu interpretieren und diese Interpretation den wandelnden gesellschaftspolitischen Bedürfnissen anzupassen. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und auch die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften unterliegen der Nachprüfung durch die Gerichte.

Verwaltungsvorschriften bezwecken in solchen Fällen in erster Linie, eine gleichmäßige Handhabung der Gesetzesvorschrift sicherzustellen, so daß die "Kunden" von allen Dienststellen nach gleichen Maßstäben bedient werden.

Im vorliegenden Fall bedarf es einer näheren Erläuterung der Begriffe "berechtigtes Interesse" und "Interesse der Allgemeinheit".

3.1 Berechtigtes Interesse

Die Angaben im Liegenschaftskataster begründen oder bestätigen keine Rechtsverhältnisse am Grund und Boden. Dies ist allein Aufgabe der die Grundbücher führenden Amtsgerichte. Aufgabe der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist es, Tatbestände am Grund und Boden festzustellen, zu beschreiben und die Daten übersichtlich zusammenzuführen. Die Hereinnahme der Eigentümerdaten in das Liegenschaftskataster aus dem Grundbuch oder bei den buchungsfreien Grundstücken durch Angaben der betr. Eigentümer geschieht rein aus Zweckmäßigkeitsgründen, sie werden quasi nur nachrichtlich vermerkt.

Aus dieser Sachlage heraus ist es zweckmäßig, die Regelung der Benutzungsmöglichkeiten des Liegenschaftskatasters derjenigen des Grundbuchs anzugleichen. Dies ist bei der Abfassung des § 12 VKG bedacht worden. Zufällig sind im gleichen § 12 der GBO Vorschriften über die Benutzung des Grundbuchs getroffen worden. Danach ist die Einsicht des Grundbuchs jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Eine Abweichung scheint in der Angabe des berechtigten Personenkreises und der Form der Offenbarung des "berechtigten Interesses" zu liegen; in der Tat ist dem jedoch nicht so, so daß man von gleichen Rechtsgrundlagen ausgehen kann. In der amtlichen Begründung zu § 12 VKG ist auch dokumentiert, daß die Fassung den gleichen Grundgedanken wie § 12 Grundbuchordnung enthält. Es ist daher auch folgerichtig, daß die Kommentierung und Rechtsprechung zu § 12 Grundbuchordnung in den wesentlichen Punkten auf § 12 VKG übertragen werden kann. Das schließt nicht aus, daß die Handhabung des § 12 besonders der Entwicklung des Datenschutzrechts angepaßt wird, so z.B. die Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen berücksichtigt wird.

Während rechtliches Interesse auf einem bestehenden Recht oder auf Rechtsverhältnissen beruhen, ist der Begriff des berechtigten Interesses weitergehend. Hierunter fällt schon jedes verständige, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse, auch wenn es rein sachlicher Art, z.B. wirtschaftlicher Art oder öffentlicher Art ist. Im letzteren Fall muß der Antragsteller allerdings nachweisen, daß er zur Vertretung der öffentlichen Interessen berechtigt ist. Die Voraussetzungen werden dagegen nicht als erfüllt angesehen werden können, wenn nur ein bloßes Interesse, etwa Neugierde als Begründung angegeben wird. Beantragen z.B. Presseorgane Angaben aus dem Liegenschaftskataster, um sie publizistisch zu verwerten, wird es zu einer besonderen Prüfung darüber kommen müssen, ob das Schutzbedürfnis der Betroffenen eine Weitergabe der Daten rechtfertigt; in der Regel wird dies zu verneinen sein.

Liegt das berechtigte Interesse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet oder werden die Angaben für statistische Zwecke benötigt, so wird im allgemeinen dem Antrag stattzugeben sein.

Rechtliche Interessen sind in jedem Fall berechtigte Interessen, so daß bei Eigentümern oder Berechtigten eine Prüfung der Berechtigung unterbleiben kann. Das berechtigte Interesse erstreckt sich jedoch nur auf das eigene Eigentum und allenfalls auf die Nachbargrundstücke. Nach diesem Grundsatz wird ja z.B. bei den Lageplänen zu Bauanträgen hinsichtlich der Eigentümerangaben verfahren.

Es wird nach alldem nicht zu umgehen sein, es zu einer Interessenabwägung zwischen demjenigen, der Daten zu erlangen beabsichtigt, und demjenigen, über den Daten herausgegeben werden sollen, kommen zu lassen. Das berechtigte Interesse des Einzelnen mag für sich betrachtet als berechtigt angesehen werden, würden dann jedoch die Interessen anderer über Gebühr verletzt, wird die Entscheidung anders ausfallen müssen.

Das VKG macht bei der Regelung in § 12 keinen Unterschied, ob es sich um personenbezogene Daten handelt oder nicht. Es ist auch nicht erkennbar, ob die Rechtsprechung zu § 12 GBO in dieser Richtung Unterschiede berücksichtigt wissen will. Diese Unterscheidung ist ja auch erst mit dem Datenschutzrecht aufgekommen, während bei der Weitergabe von Daten aus dem Grundbuch und auch aus dem Liegenschaftskataster Datenschutzbelange schon lange vordem berücksichtigt worden sind. Trotzdem sollten Fragen der Eigentümerart nicht unberücksichtigt bleiben, d.h., daß bei der Abwägung der Interessen Schutzinteressen von Privatpersonen stärker zu berücksichtigen sein werden als von Institutionen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften oder Handelsgesellschaften werden etwa in der Mitte der genannten Gruppe einzuordnen sein, im Zweifelsfall jedoch mehr zu der Gruppe der Privatpersonen als zu der anderen Gruppe.

Es ist in diesem Zusammenhang auch zu erörtern, ob der Umfang der Daten bei den Überlegungen eine Rolle spielen kann, daß man also bei der Abgabe von Daten aus dem Liegenschaftskataster nur die zu den Flurstücken gespeicherten Realangaben weitergibt und bezüglich der Eigentümerdaten auf das Grundbuch verweist. Ansätze dazu sind erkennbar bei den Auszügen, die über Datenfernverarbeitung erstellt werden, nämlich durch die Trennung in Flurstücksnachweis und Eigentümernachweis. Die Gründe hierfür sind jedoch nicht im Datenschutzrecht zu suchen, sondern darin, daß bei einer künftigen integrierten Liegenschafts- und Grundbuchführung Eigentümerdaten nicht im Liegenschaftsbuch gespeichert werden. Daneben haben selbstverständlich auch andere Gründe mitgespielt, nicht zuletzt auch Formatgründe. Ich meine, bezüglich der Datenschutzgesichtspunkte spielt diese Trennung keine große Rolle, da ja im Flurstücksnachweis Hinweise auf das Bestandskennzeichen enthalten sind, die zu den Eigentümernamen führen, und nach dem Datenschutzrecht auch Hinweise. die zu personenbezogenen Daten führen, wie personenbezogene Daten zu behandeln sind.

Im übrigen wird meistens bei Angaben zum Flurstück auch der Bezug zum Eigentümer benötigt. Es sollte daher meiner Meinung nach davon abgesehen werden, für den Bezug von Eigentümerangaben noch eine besondere Berechtigung zu verlangen.

All dies macht deutlich, daß grundsätzlich bei jedem Antrag auf Benutzung des Liegenschaftskatasters eine Berechtigung zur Herausgabe der Daten zu prüfen ist. Der Schwierigkeitsgrad der Prüfung wird unterschiedlich ausfallen; die Entscheidung wird abhängen von der Person des Antragsstellers, der angeführten Begründung des berechtigten Interesses und von dem Objekt, über das Daten bezogen werden sollen. Hierbei spielt auch die Form, in der das berechtigte Interesse dargelegt werden soll, eine Rolle.

3.2 Interesse der Allgemeinheit

Der genannte Begriff ist die zweite Voraussetzung für die Benutzung des Liegenschaftskatasters. Belange dieser Art dürfen nach § 12 VKG nicht entgegenstehen. Die Benutzung wird auszuschließen sein, wenn nach Rechtsvorschriften oder ihrem Wesen nach die Daten wegen schutzwürdiger Belange des Eigentümers/Berechtigten geheimgehalten werden müssen. Besonders werden Flurstücke in Frage kommen, die den Interessen der Landesverteidigung dienen. Besonders gilt dies natürlich für Auszüge aus dem Flurkartenwerk oder allgemein für kartenmäßige Darstellungen.

3.3 Darlegung des berechtigten Interesses

Es ist in § 12 VKG nicht vorgeschrieben, in welcher Form das berechtigte Interesse vorzubringen ist. Letztendlich kommt es darauf an, daß das berechtigte Interesse anerkannt wird. Bei dieser Würdigung ist jedoch nicht außer acht zu lassen, in welcher Form das berechtigte Interesse zur Kenntnis gebracht wird. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen der bloßen Behauptung, die dargelegt oder glaubhaft gemacht wird, und der vollen Beweisführung. Man kann sicher nicht nach einem starren Schema verfahren, sondern muß flexibel vorgehen. Entscheidend wird die Person des Antragstellers sein, sein Bekanntheitsgrad, seine Glaubwürdigkeit, sein Beruf. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts oder bei Amtsträgern wird man anders verfahren als bei natürlichen Personen.

3.3.1 Darlegung des berechtigten Interesses durch Behörden

Das berechtigte Interesse der Behörden wird im allgemeinen als gegeben angesehen werden können. Eines Nachweises des berechtigten Interesses wird es dann nicht bedürfen, wenn die Benutzung des Liegenschaftskatasters zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt wird. In diesem Fall wird das berechtigte Interesse in dem Maße unterstellt, wie die Benutzung beantragt wird. Eine gleiche Regelung ist in § 43 Grundbuchverfügung getroffen worden.

Es ist in diesen Fällen nicht zu verlangen, daß die Antragsteller darlegen, für welche Zwecke die Auszüge benötigt werden oder ob sie zuständig sind für die Maßnahme, für die die Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster beantragt werden.

Ein besonderes Problem ist hierbei die Aufbewahrung der Unterlagen durch die anfordernde Stelle, die hierbei in Berührung kommt mit § 9 NDSG. Danach ist das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten nur zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Diese Frage ist aufgetaucht bei der Führung kompletter Sammlungen von Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch durch die Gemeinden. Es gilt gleichermaßen auch für die Wasser- und Bodenverbände. Problemlos ist dies bei der Abgabe der Auszüge an die Amtsgerichte und an die Finanzämter.

Die für Behörden anzuwendenden Maßstäbe gelten gleichermaßen für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Notare. Es ist zu unterstellen, daß die Anträge nur gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung eines Auftrages erforderlich ist. Sollte Mißbrauch erkennbar werden, ist bei der

Antragstellung evtl. das entsprechende Auftragsschreiben vorlegen zu lassen. Das berechtigte Interesse kann z.B. nicht mehr als gegeben angesehen werden, wenn ein Notar Eigentümerlisten ganzer Bezirke beantragt, um dadurch seine Arbeit erleichtert zu bekommen.

3.3.2 Darlegung des berechtigten Interesses durch natürliche Personen

Grundstück seigentümer oder Berechtigte brauchen grundsätzlich ein berechtigtes Interesse nicht nachzuweisen, da ein solches immer als gegeben angesehen wird, wenn es sich um Angaben über sein Eigentum handelt.

Bei K au finteresse senten ist zu unterscheiden, ob Vertragsverhandlungen bestehen, die dann auch belegt werden können, oder ob das Interesse besteht, ein bestimmtes Grundstück zu erwerben, von dem aber nicht der Eigentümer bekannt ist. Im ersteren Fall wird dem Antrag stattzugeben sein. Im anderen Fall ist die Objektart bei den Entscheidungen mit heranzuziehen. Handelt es sich um ein Neubaugebiet, dessen Fläche erst kürzlich zerlegt worden ist mit der Absicht, es der Bebauung zuzuführen, werden keine Bedenken bestehen, wenn das Eigentum kürzlich nicht gewechselt hat. In den anderen Fällen ist bei den Überlegungen vorsichtiger zu verfahren.

Entsprechend vorstehender Regelung sollte auch verfahren werden, wenn Beauftragte eines Kaufinteres senten, etwa Makler, einen Antrag auf einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster stellen.

Makler gehören zu einem Berufsstand, deren Aufgabe es ist, auf dem Grundstücksmarkt vermittelnd tätig zu werden. Ein Großteil des Grundstücksverkehrs wird auch über Makler abgewickelt. Werden sie im Auftrag eines Eigentümers tätig, ist dem Antrag stattzugeben. Wollen sie im Geschäftsinteresse tätig werden, bevor ein Auftrag von seiten eines Eigentümers oder eines Kaufinteressenten vorliegt, so kann er für sich ein berechtigtigtes Interesse in Anspruch nehmen. Dies gilt besonders dann, wenn es um die Realisierung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes geht. wofür ein öffentliches Interesse besteht. Trotzdem sollten bei der Abwägung der Anerkennung des berechtigten Interesses die Vorstellungen der Gemeinde und die Belange der Grundstückseigentümer nicht unberücksichtigt bleiben. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 18.4.1978 verwiesen, in dem das Begehren einer Maklerfirma abgewiesen wird, für über 100 Straßenzüge in Hamburg listenmäßige Zusammenstellungen über Grundstückseigentümer, Lage, Bezeichnung und Größe sowie die Grundbuchbezeichnung der an diesen Straßen liegenden Flurstücke zu bekommen. Das zuständige Katasterund Vermessungsamt hatte einen entsprechenden Antrag abgelehnt.

Adreßbuch-Verlage sind, wenn in den Adreßbüchern die Grundstückseigentümer eingetragen werden sollen, auf die Angaben des Grundbuchs oder des Liegenschaftsbuchs angewiesen. Entsprechende Anträge beim Katasteramt sind an und für sich anzuerkennen, da ein berechtigtes Interesse durch das Vorliegen eines öffentlichen Interesses besteht. Bei der Veröffentlichung der Angaben über Grundstückseigentümer ist der Verlag jedoch gehalten, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, da es sich um (Daten-)Übermittlungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BDSG handelt. Die Vorschrift des § 32 Abs. 3 BDSG gestattet die Veröffentlichung der in diesem Fall im Adreßbuchverlag zusammengefaßten Daten über eine Personengruppe nur, wenn sie sich auf Namen, Titel, akademische Grade, die Anschrift sowie auf eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe beschränkt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Veröffentlichung anderer Angaben, hier: Hauseigentümer, ist hingegen nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig (entsprechend § 3 BDSG), die ggf. auch formularmäßig erteilt werden kann. Diese Bedingung wird kaum erfüllt werden können. In Hannover haben auf eine entsprechende Annonce in der Tageszeitung keine 10 v.H. der Eigentümer reagiert, so daß dort künftig aus diesem Grunde der Nachweis im Adreßbuch unterbleibt und daher auch kein Bedarf besteht, Angaben aus dem Liegenschaftskataster zu erhalten.

Journalisten und Reporter unterliegen bei ihrer Aufgabenerfüllung dem Presserecht und dem Datenschutzrecht. Die Befriedigung des öffentlichen Informationsbedürfnisses ist als öffentliches Interesse anzusehen und auch als berechtigtes Interesse einzustufen. Aber auch hier ist bei der Abwägung der Berechtigung das Interesse der Allgemeinheit, das nicht unbedingt gleichzusetzen ist mit dem öffentlichem Interesse, und selbstverständlich die Privatsphäre der Grundstückseigentümer gebührend zu berücksichtigen. Geht es z.B. darum, die Eigentümerstruktur einer Stadt oder eines beliebigen Bezirks zu untersuchen und sollen ggf. die Ergebnisse auch in anonymisierter Form veröffentlicht werden, so mag an der Kenntnis dieser Angaben durchaus ein öffentliches Interesse bestehen. Es rechtfertigt jedoch noch nicht die Herausgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster, weil u.U. durch die Veröffentlichung ein bestimmter Personenkreis betroffen werden würde. Für die Verarbeitung der Daten durch die Antragsteller wäre obendrein auch die Zustimmung nach § 3 BDSG einzuholen.

3.3.3 Zusammenfassung

An Beispielen können noch so viele Sachverhalte erläutert werden. Dadurch mag die Entscheidungsfindung im Einzelfall erleichtert werden.

Die Vielfalt der Möglichkeiten macht es aber auch deutlich, daß es unzweckmäßig wenn nicht gar unmöglich ist, in Verwaltungsvorschriften konkrete Regeln, die für alle Fälle exakt anwendbar sind, zu erlassen. Es kann daher nur soweit gehen, daß allgemeingültige Regelungen die praktische Handhabung begleiten. Die Entscheidungsgründe müssen nur gradlinig verlaufen, je weniger sind sie anfechtbar und schaffen keine Berufungsfälle.

Auch der Umfang der gewünschten Daten sollte eine Rolle spielen: Anträgen auf Einzeldaten wird eher zu entsprechen sein als wenn es sich um Daten von sehr vielen Flurstücken handelt.

Es mag zweckmäßig sein, für die Beurteilung der Zulässigkeit der Benutzung des Liegenschaftskatasters sich eines Schemas zu bedienen, das nachstehend aufgezeigt wird.

3.4 Prüfungsschema für die Berechtigung der Benutzung des Liegenschaftskatasters

Das nachfolgende Schema soll in Form einer Fragestellung und den möglichen Antworten dazu aufzeigen, welche Überlegungsschritte vor der Bearbeitung des Antrages angestellt werden sollten. Das Schema enthält bewußt nicht die Kriterien, die im vorhergehenden Abschnitt aufgezeigt worden sind, um eine übersichtliche Form beizubehalten:

- 1. Wer stellt den Antrag?
 - 1.1 Eigentümer/Berechtigter dann weiter nach 2.1
 - 1.2 Behörde oder Amtsträger dann weiter nach 2.1
 - 1.3 Andere Personengruppe dann weiter nach 2
- 2. Wird ein berechtigtes Interesse nachgewiesen?
 - 2.1 Berechtigtes Interesse wird auch ohne Nachweis als gegeben angesehen dann weiter nach 4
 - 2.2 Das berechtigte Interesse ist nachgewiesen dann weiter nach 3
 - 2.3 Das berechtigte Interesse ist nicht nachgewiesen, ist aber erforderlich dann Antragsteller auffordern, das Versäumnis nachzuholen
- 3. Reicht die Darlegungsform für die Beurteilung des berechtigten Interesses?
 - 3.1 Nachweis durch bloße Behauptung
 - 3.1.1 Darlegung wird anerkannt, da die Person des Antragstellers Gewähr für die Richtigkeit bietet dann weiter nach 4

- 3.1.2 Darlegung und Antragsteller lassen keine Glaubwürdigkeit der Behauptung erkennen dann Antragsteller auffordern, Antrag näher zu begründen
- 3.1.3 Die Behauptung wird als glaubwürdig anerkannt dann weiter nach 4
- 3.2 Nachweis durch volle Beweisführung dann weiter nach 4
- 4. Sind Interessen der Allgemeinheit gewahrt?
 - 4.1 ja dann Antrag erfüllen
 - 4.2 nein dann Antrag ablehnen.

Weitergabe von Daten aus dem Liegenschaftskataster durch Stellen, die eine komplette Sammlung von Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch führen

Bekanntlich werden Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch an Gemeinden und andere Institutionen für den Zuständigkeitsbereich ihrer Bezirke abgegeben und es werden die Ausfertigungen nach einer Fortführung der Bestandsblätter durch neue Ausfertigungen ersetzt, so daß immer aktuelle Ausfertigungen vorhanden sind.

Bei der Antragstellung werden u.a. folgende Bedingungen anerkannt:

- a) die Benutzung der Ausfertigungen ist nur für den eigenen Bedarf gestattet
- b) die Vervielfältigung ist verboten.

Es ist beabsichtigt, bei einer Änderung des Katasterbenutzungserlasses in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß, soweit die Auszüge personenbezogene Daten enthalten, die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten sind.

Es soll hier nicht darum gehen, wieweit die Empfänger der Auszüge berechtigt sind, diese als Dateien zu führen, sondern aufzuzeigen, ob die Empfänger berechtigt sind, aus eigener Kenntnis oder unter Zuhilfenahme der Auszüge aus dem Liegenschaftskataster Auskünfte über Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, deren Lage, Bezeichnung und Größe zu erteilen.

Die Zulässigkeit dieser Übermittlungen richtet sich, sofern nicht nach Art. 31 GG höherrangige oder nach § 24 NDSG besondere Rechtsvorschriften vorgehen, nach § 11 NDSG. Der Bezug zu § 12 VKG ist z.B. bei Gemeinden eindeutig nicht gegeben, da nach § 1 VKG die Führung des Liegenschaftskatasters eine Aufgabe des Landes ist. Unter Führung ist hier Einrichtung, Fortführung und Benutzung des Liegenschaftskatasters zu verstehen.

Neben § 11 NDSG, der als Voraussetzung für den Erhalt personenbezogener Daten das Vorliegen eines berechtigten Interesses, das glaubhaft zu machen ist, und eine Nichtbeeinträchtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen vorsieht, ist auch § 3 NDSG zu beachten. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten — sofern sie durch das Gesetz geschützt werden — nur zulässig, wenn

- 1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- 2. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf in der Regel der Schriftform. Insoweit sind nach diesen Vorschriften strengere Maßstäbe gesetzt als nach § 12 VKG.

Ob nun z.B. die Gemeinden für Auskünfte an Dritte die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster verwenden dürfen, ohne dadurch gegen § 6 VKG und gegen die eingegangenen Bedingungen zu verstoßen, ist meines Erachtens mit Ja zu beantworten. Ein Verstoß ist erst dann gegeben, wenn die Angaben vervielfältigt und veröffentlicht werden. Die eingegangene Bedingung, die Auszüge nur für den eigenen Bedarf zu verwenden, ist m.E. auch nicht verletzt. Denn es ist z.B. durchaus Aufgabe der Gemeinde, Bewohner oder auch Besucher ihrer Gemeinde bei der Suche nach geeigneten Baugrundstücken behilflich zu sein. Es würde sicherlich auf wenig Verständnis stoßen, wenn Interessenten von den Gemeinden zu hören bekommen müßten, daß wohl Daten vorhanden seien, um das berechtigte Informationsbedürfnis befriedigen zu können, daß die Auskunft aber verboten und dies dem Katasteramt vorbehalten sei.

Dies wäre eine Argumentation, die mit dem Bestreben, mehr Bürgerfreundlichkeit durch die Verwaltung walten zu lassen, nicht im Einklang stände.

5 Weitergabe von Daten aus Nachweisen in Bodenordnungsverfahren

Nach § 81 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) dient nach Eintritt des neuen Rechtszustandes bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtl. Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung). Gleiches gilt in Umlegungsverfahren nach § 74 Bundesbaugesetz (BBauG) für die Umlegungskarte und das Umlegungsverzeichnis. Bezüglich der Weitergabe von Daten aus den gen. Dokumenten ist wie bei der Benutzung der Dokumente des Liegenschaftskatasters gem. § 12 VKG zu verfahren.

Vor Eintritt des neuen Rechtszustandes ist in Flurbereinigungsverfahren bzg. der Weitergabe von Daten aus den Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 FlurbG und aus dem Flurbereinigungsplan

nach § 59 FlurbG zu verfahren. In Umlegungsverfahren sind entsprechende Vorschriften für die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis in § 53 BBauG und für die Umlegungskarte und das Umlegungsverzeichnis in § 69 BBauG enthalten.

6 Schlußbetrachtung

Datenschutz ist ein Gebiet, das verdient, unbedingt Beachtung geschenkt zu bekommen.

Andererseits kann bezüglich der Benutzungsmöglichkeit des Liegenschaftskatasters weitgehend nach der bisher bewährten Praxis weiter verfahren werden. Das Liegenschaftskataster ist ein öffentliches Buch. Es ist so eingerichtet worden, daß es als Mehrzweckkataster den vielfältigen Bedürfnissen von Recht, Verwaltung und Wirtschaft gerecht werden kann und von diesen Institutionen auch benutzt wird. Dies ist auch ein Grund dafür gewesen, die Führung des Liegenschaftsbuchs zu automatisieren.

Haftung im Vermessungsbereich*

Von Klaus Kertscher

Gliederung:

- 1 Haftung im öffentlichen Dienst
- 2 Versicherungsmöglichkeiten
- 3 Reform des Staatshaftungsrechts
- 4 Haftung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- 5 Haftung der Mitglieder des Gutachterausschusses
- 6 Haftung der Mitglieder des Umlegungsausschusses
- 7 Disziplinarrecht
- 8 Dienstunfälle
- 9 Literaturhinweise

Haftungs-, Disziplinar- und Dienstunfallfragen tauchen im öffentlichen Dienst relativ selten auf. Sie sind jedoch meist von großer Bedeutung für den einzelnen. Darüber hinaus sind derartige Fragen nicht immer einfach zu beantworten.

Diese Schwierigkeit liegt sicherlich zum einen an den ein wenig unübersichtlichen Rechtsvorschriften, zum anderen aber auch an der Tatsache, daß letztendlich jeder Fall besondere Tatbestände aufweist, die seine Beurteilung erschweren. Begriffe, wie hoheitliche und privatrechtliche Tätigkeit, Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind nicht immer exakt abgrenzbar.

Im folgenden soll versucht werden, Grundzüge in diesen Rechtsbereichen aufzuzeigen. Dabei wird keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, denn das Rechtsgebiet ist sehr umfangreich und die Zahl der vorliegenden Urteile nahezu unüberschaubar.

1 Haftung im öffentlichen Dienst

Haftung ganz allgemein bedeutet die Pflicht, für die Folgen einer Fehlhandlung einzustehen. Im öffentlichen Dienst gibt es eine Vielzahl von Pflichten, teilweise gesetzlich, teilweise vertraglich begründet, die zu erfüllen sind. Nun liegt es in der Natur der Sache, daß bei den Tätigkeiten zur Erfüllung dieser Pflichten vereinzelt Fehler unterlaufen, die zu Schäden

^{*}Gekürzte Fassung eines Vortrages anläßlich einer Fortbildungsveranstaltung der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung am 7. März 1980 in Neuhaus/Solling.

führen. Zum Ausgleich derartiger Schäden gibt es eine ganze Reihe gesetzlicher Vorschriften, von denen die wichtigsten hier schlaglichtartig angesprochen werden:

- Grundgesetz (GG) Art. 34
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 839, 823, 278, 831
- Nds. Beamtengesetz (NBG) § 86
- Bundes-Angestellten-Tarif (BAT) § 14

Zentrale Vorschrift ist der Art. 34 Grundgesetz:

"Amtshaftung bei Amtspflichtverletzung

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden."

Die Amtshaftung, auch Staatshaftung genannt, ist also die Haftung des Staates für hoheitliches Unrecht. Es geht um Ansprüche des Bürgers gegen den Staat als Ausgleich für einen Schaden, der durch hoheitliches Handeln rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführt worden ist. Identisch sind die Begriffe "Amtshaftung" und "Staatshaftung" jedoch nicht. Die Staatshaftung umfaßt neben dem überwiegenden

- Amtshaftungsanspruch noch den
- Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff
- Anspruch aus aufopferungsgleichem Eingriff
- Folgenbeseitigungsanspruch.

Durch die Formulierung "jem and" in Art. 34, Satz 1 wird zum Ausdruck gebracht, daß es unerheblich ist, ob ein Beamter, Angestellter oder auch Arbeiter in Ausübung eines öffentlichen Amtes die Amtspflicht verletzt; entscheidend ist also nicht die Rechtsstellung des Bediensteten. Sinn des Art. 34 ist es, den Staat für einen von seinen Bediensteten bei hoheitlicher Tätigkeit verursachten Schaden haften zu lassen, den ohne diese Norm nach den einschlägigen Gesetzen der Bedienstete persönlich übernehmen müßte. So heißt es in § 839 BGB:

"(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. . . . "

Das BGB regelt also in § 839 die Haftung des Beamten für schuldhafte Amtspflichtverletzung, ohne zwischen hoheitlicher und fiskalischer Tätigkeit zu unterscheiden. Art. 34 GG baut darauf auf und legt den Bereich fest (anvertrautes öffentliches Amt), bei dem der Staat die Haftung des Beamten übernimmt.

Art. 34 GG und § 839 BGB zusammen begründen die Haftung für Amtspflichtverletzungen Dritten gegenüber, also mit Wirkung nach außen.

Die Regelung des Schadens im Innenverhältnis, also zwischen Bediensteten und Staat, wird im Grunde genommen für alle Bediensteten im Niedersächsischen Beamtengesetz in § 86 geregelt. Zwar sind in diesem Paragraphen — wie auch nicht anders in einem Beamtengesetz möglich — ausschließlich Beamte angesprochen, doch beziehen sich die Bestimmungen für Angestellte auf diese Vorschriften (siehe § 14 BAT). Desgleichen finden sie Anwendung für Arbeiter, auch wenn die Haftungsfrage in den Manteltarifverträgen gar nicht angesprochen ist. Wegen des umfassenden Begriffs "jemand" in Art. 34 GG gelten auch für sie die Vorschriften sinngemäß.

NBG § 86, Haftung

- "(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Hat der Dienstherr einem Dritten aufgrund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt."

BAT § 14, Haftung

"Für die Schadenshaftung des Angestellten finden die für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung."

§ 86 NBG regelt also die persönliche Haftung des Beamten seinem Dienstherrn gegenüber.

Im fiskalischen Bereich haftet der Bedienstete dagegen auch nach außen. Hier kommen neben § 839 BGB weitere gesetzliche Bestimmungen hinzu. Der Bedienstete haftet nach außen wie eine Privatperson. In Betracht kommt vor allem § 823 BGB – Schadensersatz bei unerlaubter Handlung.

In einigen Fällen tritt im fiskalischen Bereich aber neben die persönliche Haftung des Bediensteten auch die Haftung des Staates:

§ 831 "Haftung für den Verrichtungsgehilfen" (BGB) § 278 "Haftung für Verschulden des Verrichtungsgehilfen" (BGB)

In diesen Paragraphen ist die Haftung des Dienstherrn für das rechtswidrige Verhalten des Verrichtungsgehilfen bzw. das schuldhafte Handeln des Erfüllungsgehilfen geregelt.

Bei § 831 besteht allerdings Entlastungsmöglichkeit für den Staat, wenn er den Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt hat. Insofern wird die Staatshaftung auf seltene Fälle beschränkt sein.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, ist zwischen der Haftung des Staates für das Verhalten seiner Bediensteten und der persönlichen Haftung des Bediensteten zu unterscheiden. Hat der Staat Ersatz zu leisten, stellt sich die Frage des Regresses (Art. 34 GG, § 86 NBG).

Um diese "Mehrgleisigkeit" der Haftung – Staatshaftung, Regreß und persönliche Haftung – zu verstehen, ist es notwendig, den Sinn der Staatshaftung noch einmal herauszustellen.

Dem Staatsbürger wird die Verwirklichung berechtigter Ansprüche durch den Staat garantiert, wenn dieser hoheitlich tätig wird. Die Befriedigung seiner Ansprüche ist somit nicht ahbängig von der jeweiligen Finanzkraft des einzelnen Bediensteten; das könnte Nachteile für den Bürger bringen.

Darüber hinaus wird der Amtsträger von der unmittelbaren Haftung befreit, um ihn vor der Möglichkeit vieler Einzelverfahren zu schützen. Hier haftet der Staat ausschließlich. Das heißt jedoch nicht, daß der Beamte nicht in Regreß genommen werden kann. Die Möglichkeiten des Regresses sind jedoch beschränkt (s. § 86 NGB), um die Entschlußfreudigkeit der Beamten nicht durch Angst vor persönlicher Haftung einzuengen.

Bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeit ist, sofern dem Beamten nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, ein Rückgriff nicht möglich.

Von entscheidender Bedeutung für die Haftung allgemein und für die Regreßmöglichkeit ist die Differenzierung bei der Art der Dienstpflichtverletzung. Es geht dabei um die Abstufung zwischen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Fahrlässigkeit.

Eine Definition im Gesetz gibt es nur für "fahrlässig". § 276 (1) des BGB lautet:

 \dots Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt \dots ".

"Grobe Fahrlässigkeit" und "Vorsatz" sind durch die Rechtssprechung wie folgt definiert:

"Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, der nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muß, oder der schon die einfachsten naheliegenden Überlegungen nicht anstellt."

"Vorsätzlich handelt, wer den Eintritt des Schadens als Folge seines Handelns voraussieht und in Kauf nimmt, oder sich der Gefährlichkeit seines Handelns bewußt ist."

Des weiteren ist für die Klärung der Haftung die Art der Tätigkeit des Bediensteten von Bedeutung. Zu unterscheiden ist zwischen "hoheitlicher Tätigkeit" und "privatrechtlicher (fiskalischer) Tätigkeit".

Zur Verdeutlichung sind die Haftungsmöglichkeiten und im Vorgriff auf 2. die Versicherungsmöglichkeiten grob vereinfacht in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Haftungsübersicht

für Beamte/Angestellte/Arbeiter

S = Staatshaftung nach Art. 34 GG, § 839 (u. 831, 278) BGB

P = Persönliche Haftung nach \$ 839 u. 823 BGB - \$ 86 NBG

R = Regreß

nach Art. 34 GG - \$ 86 NBG

Art der Tätigkeit	hoheitlich		privatrechtlich	
mit Wirkung nach: Dienstpflichtverletzung	innen (Dienstherr)	außen (Dritter)	innen (Dienstherr)	außen (Dritter)
Fahrlässigkeit	keine Haftung	S 34 839	P 86	P ₈₂₃ S ₂₇₈ S ₈₃₁ R
grobe Fahrlässigkeit	P 86	S ₈₃₉ R ₂	P 86	P 839 823 S 278 S 831
Vorsatz	P 86	S ₈₃₉ R	P 86	P 839 823

¹⁾ Staatshaftung bei schadensgeneigter Tätigkeit

Versicherungsmöglichkeiten



Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung



Amtshaftpflicht-Versicherung

2 Versicherungsmöglichkeiten

Für einige Haftungs- oder Regreßansprüche besteht für den Bediensteten die Möglichkeit, Versicherungen abzuschließen.

Im allgemeinen bieten Versicherungsgesellschaften zwei "Versicherungen" dafür an:

- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber seinem Dienstherrn, ganz gleich, ob für Eigenschäden oder für Regreßansprüche infolge Schäden Dritten gegenüber
- 2) Amtshaftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten,z. B. Kabelschäden bei Vermarkungsarbeiten

Dieser Versicherungstyp schließt häufig eine Privat-Haftpflichtversicherung mit ein und deckt z. B. ab:

- Personenschäden bis 1 Mio. DM
- Sachschäden bis 300 000 DM
- Vermögensschäden bis 12 000 DM (Diese Vermögensschäden beziehen sich ausschließlich auf den Privatbereich)

Welcher Versicherungstyp welche Art der Tätigkeit und Art der Dienstpflichtverletzung abdeckt, ist in der vorstehenden Tabelle graphisch hervorgehoben.

Daß für vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen in keinem Fall eine Versicherung eintritt, versteht sich von selbst; und daß bei hoheitlicher Tätigkeit und Fahrlässigkeit kein Versicherungsschutz erforderlich ist, ist im Kapitel 1 erläutert.

3 Reform der Staatshaftung

In den vergangenen 20 Jahren hat sich gezeigt, daß das geschichtlich gewachsene Staatshaftungsrecht Überschneidungen aufweist und durch zusätzliche gesetzliche Bestimmungen unübersichtlich geworden ist.

Bereits 1968 ist der Anstoß zur Reform der Staatshaftung gegeben worden. Eine Sachverständigenkommission hat Reformvorschläge erarbeitet, die 1973 der Öffentlichkeit zur Diskussion vorgelegt worden sind. 1978 ist der Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes beim Bundestag eingebracht worden. Zur Zeit befindet sich dieser Gesetzentwurf in den Ausschüssen (Innenausschuß, Rechtsausschuß) in Bonn. Die Länder erheben erhebliche Bedenken.

Als einige Reformziele seien genannt:

- Umkehrung der Beweispflicht; bisher mußte der Bürger beweisen, daß der Bedienstete falsch gehandelt hat, in Zukunft soll der Bedienstete beweisen, daß er sorgfältig gehandelt hat. Im Datenschutzgesetz ist diese Umkehrung der Beweispflicht bereits verankert).
- Primäre Staatshaftung im hoheitlichen Bereich, d.h. Abschaffung der Verweisung auf andere Ersatzmöglichkeiten
- Verbesserter Schutz bei Versagen technischer Einrichtungen und bei Tumultschäden.

4 Haftung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVermIng)

Der ÖbVermIng ist in Niedersachsen in seiner Rechtsstellung nach der Berufsordnung Träger eines öffentlichen Amtes. Diese Berufsgruppe ist somit mit unseren Notaren vergleichbar. Das gilt auch für Haftungsfragen. § 8 (2) der Berufsordnung der ÖbVermIng vom 28.12.1965 besagt: "Das Landhaftet nicht an Stelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs."

Im Zuge der Reform des Staatshaftungsrechts ist eine Erweiterung der Staatshaftung bei Amtspflichtverletzungen vorgesehen. Eine Änderung der Haftungsbestimmungen ist deshalb bei gleichzeitiger Änderung der jeweiligen Berufsordnungen nicht auszuschließen, zumal bereits 1973 und 1975 die Oberlandesgerichte Zweibrücken und Karlsruhe in zwei Urteilen, in denen es um Kabelschäden infolge Grenzvermessung durch ÖbVermIng ging, Staatshaftung bejahten.

Zur Zeit gilt jedoch noch die bisherige Rechtslage: Das Land haftet nicht an Stelle des ÖbVermIng.

§ 8 (1) der ÖbVermIng-Berufsordnung besagt darüber hinaus:

"Verletzt ein ÖbVermIng bei seiner Amtsausübung vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegenden Pflichten, so hat er diesem den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Fällt dem ÖbVermIng nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht anders Ersatz erlangen kann.

§ 8 Abs. (4) der Berufsordnung schreibt darüber hinaus vor, daß der ÖbVermIng verpflichtet ist, sich gegen die Haftpflichtgefahren, die sich aus seiner Amtsausübung ergeben, ausreichend zu versichern.

Diese Berufshaftpflichtversicherung ist in den einzelnen Bundesländern verschieden geregelt. In Niedersachsen ist die Höhe der Versicherung nach dem Umfang und der Art der Amtstätigkeit zu bemessen. Eine Selbstbeteiligung ist zulässig. Bei Arbeitsgemeinschaften (Sozietäten) hat jeder ÖbVermIng die Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5 Haftung der Mitglieder des Gutachterausschusses

§ 137 (1) BBauG sieht die Bildung von Gutachterausschüssen bei den kreisfreien Städten und Landkreisen vor. Sie haben Gutachten über den Wert von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken zu erstatten.

Diese Gutachten haben nach § 143 BBauG keine bindende Wirkung, sofern nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist. Dennoch können sich daraus Schadensansprüche ableiten. Der Gutachterausschuß ist eine staatliche Einrichtung, und die Erstellung eines Gutachtens kommt einer hoheitlichen Tätigkeit gleich. Insofern können Schadensersatzansprüche — wie auch bei privater Gutachtertätigkeit — auftreten, wenn feststeht, daß bei der Erstellung des Gutachtens fahrlässig oder vorsätzlich falsch gehandelt wurde.

Es kann also auch in diesem Bereich eine Amtspflichtverletzung vorkommen, ganz gleich, in welcher Rechtsstellung sich die jeweiligen Mitglieder des Gutachterausschusses dem Staat gegenüber "von Haus aus" befinden (z. B. freiberuflich). Eine Amtspflichtverletzung ist übrigens auch gegeben, wenn ein Gutachter seine Pflicht zur Verschwiegenheit gem. BBauG § 138 (3) verletzt.

Da die Gutachtertätigkeit der Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes gleichkommt, haftet hier grundsätzlich der Staat oder die Körperschaft, die die Gutachterausschüsse einsetzt. In Niedersachsen ist dies das Land.

Allerdings bleibt (nach Art. 34 GG) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Rückgriff vorbehalten. Das Land kann also den Gutachterausschuß bei Verletzung der Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Maße oder bei Vorsatz haftbar machen.

Interessant dürfte für diesen Teilbereich noch der Versicherung saspekt sein. Ein Gutachterausschuß fällt seine Entscheidungen als Kollegialgremium mit z.B. 3 Mitgliedern. Die Möglichkeit einer Fehleinschätzung aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz erscheint dabei als nahezu unmöglich. Es dürfte deshalb auch nicht notwendig sein, daß Gut-

achter des Gutachterausschusses besondere Haftpflichtversicherungen abschließen.

Im übrigen würde ein Ausschuß gesamtschuldnerisch haften. Der Ausschluß eines Mitgliedes von der Haftung käme nur dann in Betracht, wenn nachweisbar ist, daß die grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Entscheidung des Ausschusses gegen seinen Willen und gegen seine Stimme von den übrigen Gutachtern mehrheitlich getroffen worden wäre.

6 Haftung für Mitglieder des Umlegungsausschusses

Ein Umlegungsausschuß nach dem vierten Teil des Bundesbaugesetzes ist, obwohl er weitgehend selbständig handelt, ein Organ der Gemeinde. Das folgt schon daraus, daß die Umlegung eine Angelegenheit der gemeindlichen Selbstverwaltung ist. Die Mitglieder sind somit Inhaber eines öffentlichen Amtes. Daraus ergibt sich, daß die Gemeinde auch für Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzungen der Ausschußmitglieder haftet (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG).

Ein späterer Rückgriff auf die Umlegungsausschußmitglieder bleibt der Gemeinde jedoch — wie auch dem Land bei Gutachterausschüssen — bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorbehalten.

Hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung gilt das gleiche, wie es bei den Gutachterausschüssen erläutert wurde.

7 Disziplinarrecht

Während bei Haftungsfragen die Amtspflichtverletzung oder Dienstpflichtverletzung ausschlaggebend ist, spielt im Disziplinarrecht das Dienstvergehen nicht voneinander trennbar.

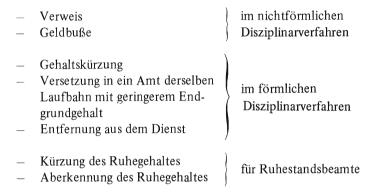
Als Dienstvergehen wird nach § 85 NBG angesehen, wenn der Beamte schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Die Pflichten können also innerhalb und außerhalb des Dienstes verletzt werden. Als Norm ist die sogenannte Wohlverhaltensklausel (§ 62 NBG) anzusehen, wonach der Beamte innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden hat, die sein Beruf erfordert.

Das Disziplinarrecht ist also ein Teil des Beamtenrechts. Es regelt die Frage, wann ein Beamter ein Dienstvergehen begeht, in welcher Form es aufzuklären ist und wie es geahndet werden soll. Ein vergleichbares Rechtsinstitut gibt es bei Angestellten und Arbeitern auch im öffentlichen Dienst nicht.

Das materielle Disziplinarrecht ist im Niedersächsischen Beamten-Gesetz (NBG), das formelle Disziplinarrecht in der Niedersächsischen Disziplinarordnung (NDO) geregelt.

Entsprechend der Bundesregelung gibt es folgende 7 Disziplinarmaßnahmen (5 für aktive Lebenszeitbeamte, 2 für Ruhestandsbeamte):



Bei Beamten auf Probe und Widerruf kommen in Frage: Verweis, Geldbuße und Entlassung durch Verwaltungsakt.

Vor der Neuordnung des Niedersächsischen Disziplinarrechts im Jahre 1970 gab es noch die Maßnahmen "Verwarnung", "Versagung des Aufsteigens im Gehalt", und "Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe". Diese Maßnahmen sind ersatzlos abgeschafft worden.

Die Ahndung eines Dienstvergehens führt entweder zu einer Pflichtenmahnung (= Erziehungsmaßnahme) oder zur Lösung des Beamtenverhältnisses (= Reinigungsmaßnahme).

Sie dient nicht der Vergeltung oder der Sühne und unterscheidet sich insofern vom Strafrecht. Das schließt jedoch nicht aus, daß bei einem Vergehen eines Beamten sowohl strafrechtlich als auch disziplinarrechtlich gegen ihn vorgegangen wird. Dies ist keine Doppelbestrafung, die nach Art. 103 Abs. 3 GG verboten ist.

Dennoch war der Eindruck der Zweigleisigkeit der "Bestrafung" bei Beamten nicht ganz zu leugnen. Insbesondere bei außerdienstlichen Vergehen, wie z.B. im Straßenverkehr, führte es häufig zu strafrechtlichen und disziplinarischen Maßnahmen.

Durch das Neuordnungsgesetz von 1970 ist der Tatbestand des Dienstvergehens im außerdienstlichen Bereich jedoch erheblich eingeschränkt worden. Gewählt wurde die Formulierung "in besonders schwerem Maße". Außerdem heißt es in § 14 NDO (Fassung seit 1970):

"Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Maßnahme nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verhängt worden, so darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamtentums zu wahren."

So wird es aufgrund der neuen Rechtsprechung neben einer strafgerichtlichen Verurteilung zusätzlich zu einer Disziplinarmaßnahme im Straßenverkehr nur kommen

- bei Trunkenheit am Steuer im Dienst
- bei Trunkenheit am Steuer außer Dienst bei besonders schweren Umständen (Berufskraftfahrer, Wiederholungsfall, schwere Unfallfolgen).

Nicht mehr zulässig ist demnach nach § 14 NDO eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme z.B. bei Trunkenheit am Steuer außerhalb des Dienstes ohne erschwerende Umstände.

Exakt abgegrenzte Tatbestände für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gibt es nicht. Für die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden soll, gilt das Opportunitätsprinzip.

Das heißt: Die zuständige Behörde (Jeder mit der Disziplinargewalt ausgestattete Dienstvorgesetzte) hat bei Vorliegen eines Dienstvergehens zu entscheiden, ob es erforderlich und zweckmäßig ist, disziplinarrechtlich einzuschreiten. Hierbei sind das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten und die Persönlichkeit zu berücksichtigen.

Für die Vorermittlungen nach § 26 NDO gilt dagegen das Legalitätsprinzip.

Abschließend zu diesem Thema "Disziplinarrecht" ist noch anzumerken, daß die schriftliche Mißbilligung keine Disziplinarmaßnahme ist. Sie ist als Zurechtweisung, Ermahnung oder Rüge außerhalb des Disziplinarverfahrens zu verstehen.

8 Dienstunfälle

Als Dienstunfall anzusehen ist ein Unfall mit Körperverletzung in Ausübung des Dienstes oder infolge des Dienstes. Dazu gehören neben der eigent-

lichen Arbeitszeit auch Dienstreisen, Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen sowie Wege zur Dienststelle und zurück.

Bei einem Dienstunfall springt die Unfallfürsorge ein (siehe Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz – UVNG – v. 30. 4. 63 BGBl. I, S. 241).

Kompliziert wird es nur in den "Randgebieten" dienstlichen Handelns. Dort ist zunächst zu prüfen, ob der Unfall überhaupt als Dienstunfall anerkannt werden kann. Die Rechtsprechung war und ist auf diesem Gebiet besonders aktiv. Die Grenzen dienstlichen Handelns sind weitgehend durch Richterrecht bestimmt.

Einige Aspekte dazu seien aufgezeichnet.

Wegeunfall:

Als Dienstunfall gilt ein Unfall während der Arbeitszeit; dabei sind Hinund Rückweg eingeschlossen. Exakt beginnt (und endet) der Dienstweg mit Betätigung der Haustür (Außentür).

Unschädlich — so die Rechtsprechung — ist es auch, wenn ein Bediensteter auf dem Weg für kurze Zeit sein Fahrzeug wegen einer privaten Verrichtung verläßt. Das gilt sowohl für Hin- und Rückweg als auch für Unterbrechung von Dienstgängen (BVerwG II C 39.68 — 4.6.70).

Nicht geschützt hingegen ist ein Bediensteter unfallversorgungsrechtlich, wenn er von einer getrennt von der Dienststelle liegenden Kasse Bezüge abhebt.

Einen breiten Raum nimmt die Rechtsprechung für Wegeunfälle im Zusammenhang mit dem Kantinenbesuch ein.

Liegt die Kantine im Haus, dann ist ein Dienstunfall unstreitig. Desgleichen, wenn zum Mittagessen eine vertraglich gebundene Gaststätte oder die eigene Wohnung zum Mittagessen aufgesucht wird. In einem Fall ist allerdings die Frage der Unfallversorgung infolge eines Unfalls auf dem Weg zu einer allgemein zugänglichen Gaststätte offengeblieben. Die Grenze ist somit hier nicht immer exakt definiert.

Gemeinschaftsveranstaltungen:

Gemeinschaftsveranstaltungen zählen zu dienstlichen Veranstaltungen, wenn sie ihre entscheidende Prägung durch die dienstliche Sphäre erhalten. Dies ist z.B. bei einem Betriebsausflug eindeutig zu bejahen. Bei regelmäßigen Kegelabenden trifft dies dagegen nicht zu.

Betriebssport:

Desgleichen bestehen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts keine Bedenken, sportliche Veranstaltungen als dienstliche Veranstaltungen anzusehen, allerdings unter folgenden Voraussetzungen:

- Sportliche Veranstaltung muß im Zusammenhang mit Dienst stehen
 (= körperliche Ertüchtigung, Abwechslung)
- Ein vom Dienstvorgesetzten beauftragter Bediensteter hat als Übungsleiter in dienstlicher Funktion anwesend zu sein
- Erforderlich ist die Aufstellung eines Übungsplanes mit Genehmigung durch den Vorgesetzten und das Führen einer Anwesenheitsliste
- Veranstaltungen sind regelmäßig durchzuführen, um als Ausgleichssport anerkannt werden zu können
- Teilnehmerkreis sollte auf Behörde beschränkt sein (im wesentlichen)
- Kein reiner Wettkampfcharakter.

Bei reinen Wettkämpfen ist die Mitgliedschaft im Landesbetriebssportverband e.V. Niedersachsen Pflicht; damit verbunden ist eine zusätzliche Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Sicherheitsvorschriften

Zu guter Letzt seien noch die Sicherheitsvorschriften genannt, die bei Vermessungsarbeiten zu beachten sind. U. a. geht es dabei auch um das Tragen von Schutzhelmen, Schutzbrillen, Sicherheitsschuhwerk, Handschutz und witterungsbedingter Schutzkleidung.

Während Schutzhelme und Brillen vom Amt zur Verfügung gestellt werden, ist in unserem Verwaltungsbereich der Arbeitgeber durch die Zahlung der Feldaufwandvergütung, die jetzt i.d.R. 3,— DM/Tag beträgt, von der Pflicht entbunden, die Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Besonders hinweisen möchte ich auf das Schuhwerk mit durchtrittsicherer Sohle und Schutzkappe, das von dem Außendienstpersonal selbst beschafft werden muß. Diese Feldaufwandvergütungsregelung gilt auch für Auszubildende, nicht aber für Praktikanten; für sie sind in diesem Jahr erstmals Haushaltsmittel eingesetzt worden, um das Schuhwerk von der Dienststelle aus vorhalten zu können.

Schuhunfälle bei Nichtbeachtung von Sicherheitsschuhwerk sind ja nicht selten; Schwierigkeiten können sich wegen der erläuterten Rechtslage ergeben.

Es ist dringend erforderlich, in den vorgeschriebenen und aktenkundig zu machenden Sicherheitsbelehrungen für das Außendienstpersonal insbesondere auf den Sachverhalt bei dem Schuhwerk hinzuweisen.

9 Literaturhinweise

Maunz-Dürig: Kommentar zum Grundgesetz (Loseblatt)

Palandt: Kommentar zum BGB, 39. Auflage, 1980

Pankow, K. D.: Schadenshaftung der Arbeitnehmer des öffentlichen

Dienstes, Der öffentl. Dienst 1970, S. 201

Schroeder, D.: Das Recht der Amtshaftung, Recht im Amt, 1977, S. 61

Kümmel: Kommentar zum Nds. Beamten-Gesetz (Loseblatt)

Reffken: Die Reform des Staatshaftungsrechts, Deutsche Verwal-

tungspraxis 1979, S. 93

Vohrer, G.: Der freiberufliche Vermessungsingenieur und seine Ver-

sicherungen, Forum 1979, S. 31

Schmidt, H.: Zur Haftung Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieure

für Kabelschäden . . ., Forum 1977, S. 268

Schipp, G.: Haftung der Mitglieder des Gutachterausschusses, AVN

1976, S. 250

Stahnke: Kommentar zum BBauG, 1977, S. 33

Schnupp: Neuordnung des Disziplinarrechts, Die Personalvertretung

1970, S. 82

RdErl. d. MF v. 4. 2. 74: Dienstunfallfürsorge . . . (Nds. MBl. 1974, S. 338)

Marburger, H.: Betriebssport und gesetzlicher Unfallversicherungsschutz,

Die Personalvertretung 1977, S. 57

Gem. RdErl. MI u. MW Richtlinien für die Unfallverhütung bei Vermessungs-

v. 18. 4. 72: arbeiten, (Nds. MBl. 1972, S. 830)

Bericht über das Seminar "Wattvermessung" an der Universität Hannover

1 Einleitung

Vom 3. bis 6. März 1980 fand an der Universität Hannover das erste Seminar "Wattvermessung — topographische Erfassung von Watten und deren Wiedergabe in digitaler und graphischer Form —" unter der Leitung von Prof. Dr.-Ing. G. Hake statt. Die Veranstaltung wurde durchgeführt am Lehrgebiet für Topographie und Kartographie in Verbindung mit dem Teilprojekt R1 "Topographie und Kartographie im Küstenbereich" des Sonderforschungsbereichs 149 "Vermessungs- und Fernerkundungsverfahren an Küsten und Meeren".

2 Das Watt

Als Watt bezeichnet man das Übergangsgebiet vom festen Land zum Meer an einer Tideküste, das bei Flut regelmäßig überströmt wird und bei Ebbe trocken fällt. Das zweimal täglich auf- und zurückfließende Wasser schneidet in den Wattboden ein weitverzweigtes Rinnensystem (Baljen, Priele).

Für die Aufgaben des Küstenschutzes ist das Watt, das durch den Einfluß der Natur ständigen Veränderungen unterworfen ist, von besonderer Bedeutung. Um beispielsweise bei großräumigen Planungen über aktiven oder passiven Küstenschutz entscheiden zu können, muß man die Wattgebiete regelmäßig vermessen und die Ergebnisse in Karten darstellen. Nur mit Hilfe solcher Grundlagen ist es möglich, morphologische Veränderungen der Watten (Auftrag, Abtrag, Verlagerung) zu erkennen und Eingriffe in das natürliche Kräftespiel den allgemeinen Gestaltungsvorgängen anzupassen und ihre mutmaßlichen Folgen abzuschätzen.

Wattkarten werden über das Küsteningenieurwesen hinaus von anderen Geowissenschaften und der Wasserwirtschaft sowohl für die praktische Arbeit als auch für die Darstellung der Untersuchungsergebnisse benötigt.

Als Naturlandschaft wird das Watt neuerdings auch für den Umweltschutz interessant.

3 Küstenforschung an der Universität Hannover

Im Jahre 1960 begann das Geodätische Institut der TU Hannover unter Leitung von Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. W. Großmann in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für Insel- und Küstenschutz Norderney,

alljährlich Vermessungen auf den Ostfriesischen Inseln und im Wurster Watt zur Bestimmung von Lage- und Höhenfestpunkten durchzuführen.

So entstand 1964 die erste wissenschaftliche Arbeit über Wattvermessung an der TU Hannover, Grothenn, D.: "Untersuchungen zur Wattvermessung". Das Ziel war, die Genauigkeit der bisher für die Wattvermessung angewandten Aufnahmeverfahren zu untersuchen, Vorschläge zur Steigerung der Genauigkeit zu erarbeiten und neue Meßverfahren zu entwickeln. Neue Aufnahmeverfahren sollten nicht nur moderne Geräte und Auswertemethoden anwenden, sondern das Watt großräumig erfassen und die Abhängigkeit von Wetter und Gezeiten weitgehend ausschalten.

Grothenn konnte bei der vergleichenden Beurteilung der verschiedenen Verfahren als neues Aufnahmeverfahren für die trockenfallenden Wattgebiete die Serien-Einzelbildmessung (Wasserlinienverfahren), die 1963 erstmalig im Watt südlich der Insel Norderney benutzt wurde, empfehlen. Bei diesem Verfahren wird das auflaufende Wasser in unterschiedlichen Zeitabständen photogrammetrisch aufgenommen. Für ein Gebiet werden so innerhalb von 5 Stunden ca. 15 verschiedene Flutungszustände ermittelt. Aus der sich ändernden Grenzlinie zwischen dem auflaufenden Wasser und dem noch trockenen Watt (Wasserlinie) ergibt sich ein Formlinienbild des Geländes, dem später die Höhenwerte zugeordnet werden können. Die Forschungen zur Wattvermessung an der niedersächsischen Küste (Wurster Watt) wurden unter der Leitung von Prof. Dr.-Ing. G. Hake am Lehrstuhl für Topographie und Kartographie fortgeführt. Die Ergebnisse wurden 1969 in einer weiteren wissenschaftlichen Arbeit dargelegt, Schleider, W.: "Untersuchungen zur Anwendung des Wasserlinienverfahrens in hydrologisch schwierigen Gebieten". 1966 wurde das Wasserlinienverfahren in der Eider und 1969 im Jadebusen mit gutem Erfolg eingesetzt.

1973 konnte mit der Einrichtung des Sonderforschungsbereichs (SFB) 149 "Vermessungs- und Fernerkundungsverfahren an Küsten und Meeren" an der Universität Hannover im Teilprojekt R1 "Topographie und Kartographie im Küstenbereich" die seit 1963 durchgeführte Forschung im Küstenbereich noch intensiviert werden. Das zur Zeit aktuellste Ergebnis wurde 1979 mit der wissenschaftlichen Arbeit von Wegener, B. "Rechnergestützte Erfassung und Beschickung von Wasserlinien im Verfahren der Wattvermessung" vorgestellt. Testgebiet war der Bielshövensand in der Meldorfer Bucht.

Diese Entwicklung zeigt, daß der Zeitpunkt für das Seminar "Wattvermessung" nach einer Erfahrung von zwei Jahrzehnten recht glücklich gewählt war.

4 Ziele des Seminars "Wattvermessung"

Den Teilnehmern – neben Gästen aus Dänemark und den Niederlanden überwiegend Praktiker aus dem norddeutschen Raum – sollte ein Gesamt- überblick über den augenblicklichen Stand und die weitere Entwicklung in der Wattvermessung vermittelt werden.

Vorgestellt wurden die Forschungsarbeiten zur Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von Vermessungsdaten der Watten. Darüber hinaus hielten mehrere mit den Sachproblemen in der Praxis vertraute Fachleute Kurzreferate und gaben damit einen repräsentativen Überblick über die Aktivitäten im Bereich der Küstenvermessung. Ferner wurde über die Arbeiten weiterer Teilprojekte des SFB 149 berichtet.

5 Seminarunterlagen

Als Lehrmaterial für das Seminar wurde allen Teilnehmern von den Veranstaltern ein umfangreicher Ordner überreicht, der für jeden Vortrag eine Gliederung und eine Inhaltsangabe in Stichworten enthielt. Besonderes Interesse riefen die als Anlagen beigefügten verschiedenen Höhenlinienkarten bis hin zur Wattkarte als Luftbildkarte hervor. Dieser Ordner kann noch nachträglich beim Lehrgebiet für Topographie und Kartographie erworben werden.

6 Neue Erkenntnisse in der Wattvermessung

Das Seminar war in drei Abschnitte unterteilt. Die Themen der Vorträge sind diesem Bericht als Anhang beigefügt. Im 1. Abschnitt wurden die Verfahren zur Erfassung der Topographie von Wattgebieten und die der benachbarten Bereiche behandelt. In der Wattvermessung müssen terrestrische, photogrammetrische und – für die nicht trockenfallenden Gebiete – nautische Verfahren miteinander kombiniert werden. Die Entwicklung elektrooptischer Geräte ermöglicht nun auch – neben den bisherigen Flächennivellements – die elektronische Tachymetrie als ein terrestrisches Verfahren mit hoher Genauigkeit einzusetzen.

Dabei wurde die instrumentelle Ausrüstung (elektrooptischer Tachymeter mit Registriereinheit und On-line-Rechner einschl. Stativen und Reflektoren) durch eine hochwasserfreie Beobachtungsplattform (ein ca. 4 m hohes zusammenklappbares Aluminiumgerüst) mit einem 3,2 m hohen Stativ ergänzt. Auf diese Weise ist eine großräumige rasterförmige Erfassung des Watts möglich, bei der mehrere Prismenträger parallel nebeneinander auf Gitterlinien (100 m Abstand) laufen. Die Lage kann dabei jederzeit mit

Hilfe des On-line-Rechners kontrolliert werden. Für die Höhenübertragung – vor allem bei Entfernungen über 500 m – wird der Einfluß der Refraktion durch wiederholte Zenitwinkelmessungen nach einem höhenmäßig bekannten Punkt (Referenzpunkt) ermittelt, so daß die tägliche Gangkurve des Refraktionskoeffizienten berechnet werden kann. Ein großer Vorteil gegenüber den bisherigen terrestrischen Verfahren ist bei der elektronischen Tachymetrie die automationsgerechte Erfassung der Messungsdaten. Mit dem am Lehrgebiet für Topographie und Kartographie entwickelten Auswerteprogramm TASH werden die im Watt registrierten Rohdaten für die Koordinaten- und Höhenberechnung aufbereitet.

Auch die Erfassung des Watts im Wasserlinienverfahren konnte weitgehend automatisiert werden. Zunächst werden die Wasserlinien in unentzerrten Filmpositiven digitalisiert (Datenerfassung), danach erfolgt die Transformation der digitalisierten Wasserlinien in Gauß-Krüger-Koordinaten durch rechnerische Luftbildentzerrung. Anschließend wird den Wasserlinien die Höhe rechnerisch zugeordnet, so daß ein digitales Geländemodell (DGM) entsteht, aus dem jederzeit eine kartographische Darstellung abgeleitet werden kann.

Bei den nautischen Verfahren — Positionsbestimmung des Schiffes durch Funkortungsverfahren und Tiefenmessung mittels Ultraschall (Echolot) — wird versucht, die Genauigkeit der Höhenzuordnung an die Lotungsmessungen — die Reduzierung der geloteten Wassertiefen auf ein einheitliches Bezugsniveau wird als Beschickung bezeichnet — zu verbessern. Die bisherige indirekte Beschickung mit Hilfe des Wasserstandes und Höhenanschluß von Pegeln soll durch eine direkte und automationsgerechte Beschickung ersetzt werden. Es wird versucht, Lage und Höhe des Schiffes durch dreidimensionale Positionsbestimmung mittels dynamischer Tachymetrie zu erfassen, so daß die jeweils gelotete Wassertiefe rechnerisch zugeordnet werden kann. Auf diese Weise erhält man eine EDV-unterstützte Auswertung der Meßdaten.

Bei trigonometrischen Höhenmessungen zur Bestimmung von Höhenfestpunkten im Watt wurde eine hohe Genauigkeit erzielt, indem die Zenitwinkelmessungen gegenseitig gleichzeitig beobachtet wurden. Dieses zur Zeit sehr aufwendige Verfahren soll wirtschaftlicher gestaltet werden durch den Einsatz eines am Geodätischen Institut entwickelten Dispersiometers, mit dem auf die gegenseitigen Beobachtungen verzichtet werden kann.

Sehr begrüßt wurde von den Praktikern, daß die Firmen Wichmann (Wild) und Zeiss in einer Ausstellung die derzeitig auf dem Markt befindlichen elektrooptischen Geräte vorführten.

Der 2. A b s c h n i t t war der Aufbereitung und Verarbeitung erfaßter Daten zu digitalen Geländemodellen (DGM) und deren Möglichkeiten gewidmet. Aus automationsgerecht erfaßten Messungsdaten können mit Hilfe der EDV räumliche Koordinaten erzeugt werden, mit denen in einem DGM beispielsweise die Geländeoberfläche des Wattes dargestellt und gespeichert werden kann. Aus einem solchen DGM lassen sich dann mit geeigneten Programmen alle Größen bestimmen, die für den Ingenieur von Interesse sind. Hierzu gehören beispielsweise Höhenlinien, wobei für vorgegebene Höhen die entsprechende Lage (Linie) ermittelt wird. Bei einem Vergleich zweier DGM können die örtlichen Veränderungen (Aufund Abtrag) erkannt werden. Anschließend können die aus einem DGM ermittelten Daten automatisch kartiert werden

Mit besonderem Interesse wurde das Ergebnis eines bundesweit durchgeführten Vergleichs digitaler Geländemodelle mit 6 verschiedenen Höhenlinieninterpolations-Programmen zur Kenntnis genommen. Die Bewertung, die vom Arbeitskreis Topographie der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) vorgenommen wurde, zeigte, daß das am Lehrgebiet für Topographie und Kartographie erstellte Programm TASH sehr gute Ergebnisse liefert.

Der 3. Abschnitt galt der Gestaltung der graphischen Ausgabe sowie der Technologie bei der Herstellung von Wattkarten. Aufbauend auf den Erfahrungen mit den vorhandenen Wattkarten in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und dem neueren Kartenwerk des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen (KFKI) wurde eine Wattkarte als Luftbildkarte vorgestellt, bei der die eingearbeiteten Höhenlinien für trockenfallende Gebiete in schwarz und für nicht trockenfallende Gebiete in weiß dargestellt sind. An diese Karte waren folgende Forderungen gestellt: universelle Verwendbarkeit, aktuelles und zeitlich definiertes Vermessungsdatum sowie schnelle und preisgünstige Herstellung. Der besondere Vorteil dieser einfarbigen Karte ist darin zu sehen, daß die Struktur des Watts auf dem Luftbild gut zu erkennen ist und daß die bisher bei den mehrfarbigen Kartenwerken zur Darstellung der Wattstruktur benutzten Farben nun für thematische Belange verwendet werden können.

7 Abschlußbemerkungen

Das erste Seminar "Wattvermessung" hat gezeigt, daß die vor ca. 20 Jahren gestellten Anforderungen an die Wattvermessung in enger Zusammenarbeit zwischen der Universität Hannover und den an der Küste tätigen Dienststellen des Bundes und der Länder weitgehend erfüllt werden konnten.

Es ist möglich geworden, in der Wattvermessung mit Hilfe der EDV einen Datenfluß von der Aufnahme über die Auswertung (DGM) bis zum Ergebnis (Wattkarte) zu erzeugen. Darüber hinaus können nicht nur neuere, automationsgerecht erzeugte Auswertungen, sondern neuerdings auch – durch Digitalisierung der Wattkarten – ältere Auswertungen in einer topographischen Datenbank gespeichert werden. Somit stehen für Planungen des Küstenschutzes alle erforderlichen Größen (Höhenlinien, Profile, Flächeninhalte u. a.) auf Abruf zur Verfügung. Sicherlich werden beim nächsten Seminar für Wattvermessungen in ca. 4 bis 5 Jahren bereits Erfahrungen mit Datenbanken vorliegen.

Die Abhängigkeit von Wetter und Gezeiten möglichst auszuschalten, hat sich allerdings bei allen Untersuchungen als sehr problematisch erwiesen.

Zum Schluß sei allen Beteiligten des Lehrgebietes für Topographie und Kartographie und des Sonderforschungsbereichs 149 für das Gelingen des Wattseminars — die umfassende Information, die ausgezeichnete Organisation und die individuelle Betreuung — herzlich gedankt und für die Arbeiten 1980 in den niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Wattgebieten viel Erfolg gewünscht.

Hans-J. Buhse

Programm des Seminars Wattvermessung

Hake, Wegener

Begrüßung, Organisatorisches

Hake

Einführung in das Seminar Wattvermessung

Verfahren zur Erfassung der Topographie von Wattgebieten und benachbarten Rereichen

Grundey

Elektronische Tachymetrie

- Arbeitsorganisation, Genauigkeit, Leistung

Kruse

EDV-gerechte Aufbereitung der Tachymeter-Rohdaten

Wegener

Wasserlinienverfahren (Teil 1)

Bildflug und häusliche Lageerfassung

Wegener

Wasserlinienverfahren (Teil 2)

- Zuordnung der Höhe und Möglichkeiten zur Wieder-

gabe von Ergebnissen

Voß

Beiträge zur Erfassung der nicht trockenfallenden Watt-

- Auswertung von Lotungsstreifen

- Möglichkeiten bei der Verbesserung der Lotungs-

beschickung

Stand der Entwicklung neuerer Meßmethoden

(Kurzvorträge)

Kahmen

Trigonometrische Höhenmessung über See

Kahmen

Automatische Abtastung positionsbeweglicher Körper auf

Egge

Positionsbestimmung über Satelliten- und Trägheitsver-

fahren - Chancen bei der Küsten- und Wattvermessung?

Dennert-Möller

Beiträge der Fernerkundung zur Wattvermessung

2 Aufbereitung und Verarbeitung der erfaßten Daten, digitale Geländemodelle (DGM)

Hake

Digitale Geländemodelle

- Begriffe, Merkmale und Anforderungen

Menke

Mathematische Ansätze zur Erstellung von DGM

Wegener

Möglichkeiten, Vorteile und Grenzen der DGM im Küsten-

bereich

Kruse

Programmtechnische Lösungen

– TASH:

Topographisches Aufnahme- und Aus-

– REWASH:

wertesystem der Universität Hannover Rechnergestütztes Wasserlinienverfahren

der Universität Hannover

Pape Vergleich digitaler Geländemodelle im Arbeitskreis Topo-

graphie der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwal-

tungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)

Hake Diskussion

Kurzbeiträge

Schleider

Anforderungen an ein Vermessungssystem "Küste"

Bettac

Entwicklungen in der küstennahen Seevermessung des DHI

Meiswinkel

Entwicklungstendenzen bei den Ortungsverfahren

Luck

Vermessung und Kartierung des Küstennahbereichs als Grundlage morphologischer Arbeiten in Vergangenheit

und Zukunft

Geselliger Abend der Seminarteilnehmer und Vortragenden, Ort: Meßdach des Geodätischen Instituts, Nienburger Str. 1

3 Graphische Ausgabe: Gestaltung der Technologie bei der Herstellung von Wattkarten

Wegener

Die Wattkarte als Luftbildkarte und ihre Möglichkeit als

Grundlage thematischer Darstellungen

Taubert

Der Weg von der Topographischen Karte zur Tendenz-

karte: Möglichkeit einer geomorphologischen Analyse

Hake

Kartentechnische Möglichkeiten bei der Herstellung von

Wattkarten, Ausblick auf künftige Technologien

Ausblicke und Abschluß

Hake

Gedanken zu künftigen Möglichkeiten der Wattvermessung

Diskussion, Schlußbesprechung

Am Nachmittag ist auf Wunsch die Besichtigung folgender

Gerätesysteme möglich:

Luttermann

Interaktives graphisches System des Regionalen Rechen-

zentrums für Niedersachsen (RRZN) an der Universität

Hannover

Lohmann

Digitale Bildverarbeitung bei der Fernerkundungs-Auswertung des Sonderforschungsbereichs 149, Teilprojekte

S1, S2

Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes

- 1. Joachim Stege, Vermessungsdirektor bei der Bezirksregierung Lüneburg, Außenstelle Stade, Bahnhofstr. 16, 2160 Stade
- 2. Heinz Frenkler, Vermessungsdirektor, Leiter des Katasteramtes Wolfsburg, Heßlinger Str. 27, 3180 Wolfsburg 1
- 3. Hermann Lange, Vermessungsoberamtsrat im Niedersächsischen Ministerium des Innern, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1
- 4. Klaus Kertscher, Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg
- 5. Hans-Jürgen Buhse, Ingenieur (grad.) beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt Landesvermessung –, Warmbüchenkamp 2, 3000 Hannover 1